

REGIONALGESETZ VOM 1. AUGUST 1996, NR. 3

Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen¹

I. TITEL

Allgemeine Vorschriften

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Inhalt des Gesetzes - (1) Dieses Gesetz enthält in Durchführung des Art. 5 Z. 2 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatutes die Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) in bezug auf die Einstufung, die Satzungen, die Organe, die Umwandlungen und Auflösungen, die Kontrollen und die Verträge.

(2) Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt der Regionalausschuß dem Regionalrat einen Gesetzentwurf vor, der die übrigen Bestimmungen für eine organische Ordnung der Vorschriften für die ÖFWE mit besonderem Bezug auf die Rezipierung der Grundsätze des Staatsgesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 enthält.

¹ Im ABl. vom 6. August 1996, Nr. 35, ord. Beibl. Nr. 1.

Art. 2 - Einstufung - (1) Die ÖFWE sind nach den nachstehenden Kriterien in drei Kategorien eingestuft:

- a) Rechtslage des Vermögens;
- b) Gebiet, in dem die ÖFWE ihre Tätigkeit ausübt;
- c) Merkmale der gebotenen Dienstleistungen;
- d) Größenordnung des Haushaltes;
- e) Anzahl der im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten und der Bediensteten mit Vertragsverhältnis.

(2) Die Punktzahl für die Einstufung und die erforderlichen Voraussetzungen werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze festgelegt:

- a) die Einstufung erfolgt auf der Grundlage numerischer Koeffizienten, die den einzelnen im Abs. 1 angeführten Kriterien im proportionalen Verhältnis zu deren qualitativem und quantitativem Gewicht zugewiesen werden;
- b) hinsichtlich der gebotenen Dienstleistungen können die Koeffizienten je nach der Art der Tätigkeit der ÖFWE unterschiedlich sein, und zwar besonders hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Tätigkeiten, die mit der Betreuung in Wohnheimen zusammenhängen, und solchen, die nicht damit verbunden sind;
- c) in die 2. bzw. in die 3. Kategorie werden die ÖFWE eingestuft, denen eine Punktzahl bis zu zwei Dritteln bzw. bis zu einem Drittel der Mindestpunktzahl zuerkannt wird, die für die Einstufung in die 1. Kategorie erforderlich ist;
- d) die Haushaltsbeträge, die nicht institutionelle Tätigkeiten betreffen, werden für die Zwecke der Einstufung nicht berücksichtigt.

(3) Die Einstufung in die Kategorie, für die eine ÖFWE die entsprechenden Voraussetzungen besitzt, wird vom Landesausschuß der autonomen Provinz verfügt, in deren Gebiet die betroffene ÖFWE ihren Sitz hat.

(4) Der Landesausschuß stuft die ÖFWE in eine andere Kategorie ein, wenn diese Einrichtungen aus welchem Grund auch immer die Voraussetzungen erfüllen, die gemäß Durchführungsverordnung für die Einstufung in die betreffende Kategorie erforderlich sind. Die Einstufung wird auf Antrag der betroffenen ÖFWE oder auf Antrag einer der Gemeinden, in deren Gebiet die ÖFWE gemäß ihrer Satzung ihre Tätigkeit vornehmlich ausüben, oder von Amts wegen vorgenommen.

(5) In dem im Abs. 4 genannten Fall bleibt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Verwaltungsdirektor-Sekretärs unverändert, wenn die ÖFWE in eine niedrigere Kategorie eingestuft wird. Wird die ÖFWE hingegen in eine höhere Kategorie eingestuft, so wird dem Verwaltungsdirektor-Sekretär mit sofortiger Wirkung die Besoldung zuerkannt, die für den entsprechenden Aufgabenbereich bei den ÖFWE der betreffenden Kategorie vorgesehen ist. Nach Ablauf von drei Jahren ohne Änderung der Kategorie kann der Verwaltungsdirektor-Sekretär in den entsprechenden Funktionsrang eingestuft werden, sofern er bei einem eigens dazu ausgeschriebenem Wettbewerb mit Stellenvorbehalt als Gewinner hervorgegangen ist.

Art. 3 - Satzungen - (1) Die ÖFWE haben eine eigene Satzung, deren Bestimmungen den geltenden Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die Satzung wird mit Beschluß des Regionalausschusses genehmigt und im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(3) Sie muß folgendes enthalten:

- a) die Gründungsmodalitäten und eine zusammenfassende Angabe der Entstehung der ÖFWE auch mit Bezug auf das Vermögen;
- b) die Zielsetzung der ÖFWE und den Tätigkeitsbereich;
- c) die Angabe der entsprechenden Mittel zur Erlangung der Zielsetzung;
- d) die Zusammensetzung, die Ernennungskriterien und die Amtsdauer der Organe;
- e) die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen und eventuell weitere Bestimmungen über das Bestehen der ÖFWE.

(4) Falls die ÖFWE zur Erlangung ihrer institutionellen Ziele Güter anderer Körperschaften zur Verfügung haben, sind diese in der Satzung entsprechend Buchst. c) des vorherigen Abs. 3 anzuführen.

(5) Die Güter der ÖFWE sind an die Zielsetzung der ÖFWE, wie sie in der Satzung angegeben ist, gebunden. Die Bindung kann mit begründeter Maßnahme des Landesausschusses nach Anhören der betroffenen ÖFWE aufgehoben oder geändert werden.

II. KAPITEL

Organe

Art. 4 - Verwaltungsrat - (1) Der Verwaltungsrat ist das beschließende Organ der ÖFWE. Er beschließt über sämtliche Entscheidungen, welche die ÖFWE fassen muß, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die kraft Gesetzes bzw. in Überein-

stimmung mit dem Gesetz kraft der Satzung in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

(2) In den Satzungen der einzelnen ÖFWE kann vorgesehen werden, daß die Vertreter der Personen, an welche die Fürsorgetätigkeit der ÖFWE gerichtet ist, und die Vertreter ihrer Angehörigen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen können, wenn allgemeine Fragen hinsichtlich der Gestaltung und der Organisation der Dienstleistungen zur Diskussion stehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist mit der Hälfte plus eins seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten beschlußfähig. Die Beschlüsse werden außer in den im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Fällen mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

(4) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Gründungsordnung und vorbehaltlich des Falles, daß sämtlichen von der Tätigkeit der ÖFWE unmittelbar betroffenen Gemeinden eine Mindestvertretung gewährleistet werden muß, setzen sich die in den jeweiligen Satzungen geregelten Verwaltungsräte der ÖFWE wie folgt zusammen:

- a) aus nicht mehr als neun Mitgliedern bei den ÖFWE der 1. Kategorie;
- b) aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bei den ÖFWE der 2. Kategorie;
- c) aus nicht mehr als fünf Mitgliedern bei den ÖFWE der 3. Kategorie.

(5) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Gründungsordnung muß die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der in der Provinz Bozen bestehenden ÖFWE der Stärke der Sprachgruppen im Gebiet der Gemeinde oder der Gemeinden entsprechen, in denen die ÖFWE vornehmlich ihre

Tätigkeit ausüben, vorbehaltlich der Möglichkeit der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe auch in Abweichung zum Proporzgrundsatz; dabei wird auf den Sprachgruppenbestand Bezug genommen, der aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

(6) Die Verwaltungen der örtlichen öffentlichen Körperschaften und der autonomen Provinzen, welche Mitglieder der Verwaltungsräte der ÖFWE namhaft machen sollen, wählen ihre Vertreter unter Personen, die Sachkenntnis und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialdienste, der öffentlichen Verwaltung oder der Betriebsführung haben. Im Beststellungsakt muß genau angeführt und belegt werden, auf Grund welcher Anhaltspunkte die Voraussetzung einer spezifischen Sachkenntnis oder Erfahrung festgestellt werden konnte.

(7) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Gründungsordnung oder der Satzung beträgt die Amtsdauer der Verwaltungsräte fünf Jahre.

(8) Die Errichtung und die Neubestellung der Verwaltungsräte sowie die Ersetzung der Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer aus dem Amt geschieden sind, werden mit Beschluß des Landesausschusses verfügt. Zu diesem Zweck fordert der Landesausschuß die satzungsgemäß zuständigen Körperschaften - innerhalb von sechzig Tagen nach Genehmigung der Satzung, wenn es um neuerrichtete Organe geht, bzw. innerhalb von sechzig Tagen vor Ablauf der Amtsperiode, wenn es um eine Neubestellung geht - zur Namhaftmachung auf. Die Namhaftmachungen müssen dem Landesausschuß innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Aufforderung mitgeteilt werden. Steht die Namhaftmachung einem Kollegialorgan zu und nimmt dieses sie nicht spätestens

drei Tage vor Ablauf der Frist vor, so wird die diesbezügliche Zuständigkeit auf den Vorsitzenden des Kollegialorgans übertragen, der sie jedenfalls innerhalb des Fristablaufs wahrzunehmen hat. Läuft diese Frist ab, ohne daß Namhaftmachungen mitgeteilt werden, so ernennt der Landesausschuß direkt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(9) Ist eine Neubestellung fällig, so wird die Amtsdauer der Verwaltungsräte, sofern diese nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 8 neu bestellt wurden, für nicht länger als fünfundvierzig Tage ab dem eigentlichen Ablauf der Amtsperiode verlängert. Im Falle eines solchen Aufschubs müssen die betroffenen Verwaltungsräte innerhalb der obgenannten Fristverlängerung neu bestellt werden. Die Verwaltungsräte, die nicht innerhalb der Fristverlängerung neu bestellt werden, verfallen vom Amt. Sämtliche von den verfallenen Organen erlassenen Maßnahmen sind nichtig. Die Träger der Zuständigkeit für die Neubestellung und - in den in Abs. 8 geregelten Fällen - die Vorsitzenden der Kollegialorgane haften für die Folgen, die von dem durch ihre Handlungsweise verursachten Amtsverfall herrühren, und zwar unbeschadet der persönlichen strafrechtlichen Haftung im Unterlassungsfall.

(10) Im Ernennungsakt des Landesausschusses wird die Frist festgesetzt, innerhalb welcher der Präsident des scheidenden Verwaltungsrates die Einberufung zur Einsetzung des neuen Verwaltungsrates vorzunehmen hat; genannte Frist darf sechzig Tage nicht überschreiten. Die Amtsperiode des Organs läuft ab dem Tag der Einsetzung. Bei Nichtbeachtung der Frist seitens des Präsidenten des scheidenden Organs ernennt der Landesausschuß einen Kommissar, der das Datum der Einsetzung des neuen Verwaltungsrates festlegt. Der scheidende

Verwaltungsrat bleibt jedenfalls bis zur Einsetzung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

(11) Bleibt ein Mitglied des Verwaltungsrates ohne gerechtfertigten Grund drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so teilt dies der Präsident der ÖFWE dem Landesausschuß mit; der Landesausschuß erklärt das betroffene Mitglied für vom Amt verfallen und nimmt dessen Ersetzung vor. Das neue Mitglied wird nach dem in Abs. 6 genannten Verfahren von derselben Körperschaft namhaft gemacht, die das vom Amt verfallene Mitglied bestellt hatte, und bleibt bis zum Ablauf der Amtsperiode des Verwaltungsrates im Amt.

(12) Die ÖFWE müssen der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz und - zum Zwecke der Koordinierung - auch der Region die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates innerhalb von acht Tagen nach deren Ernennung mitteilen.

(13) Die Einberufung des Verwaltungsrates und die Modalitäten für die Abhaltung seiner Sitzungen werden von jeder einzelnen ÖFWE mit eigener Geschäftsordnung geregelt.

(14) Die Aufgaben eines Schriftführers des Verwaltungsrates werden in der Regel vom Verwaltungsdirektor-Sekretär gemäß Art. 18 des Regionalgesetzes vom 26. August 1988, Nr. 20 ausgeübt. Bei den ÖFWE, deren Personalordnung keinen Verwaltungsdirektor-Sekretär vorsieht, wird mit den Aufgaben eines Schriftführers des Verwaltungsrates, einschließlich der Abfassung der Sitzungsprotokolle, ein Beamter betraut, der mindestens im sechsten Funktionsrang eingestuft ist; dies gilt auch in dem Falle, daß die ÖFWE gemäß den geltenden Bestimmungen Gemeindepersonal in Anspruch nimmt. Ist es nicht möglich, einen solchen Beamten einzusetzen, so wird ein Mitglied des Verwaltungsrates, der vom Verwaltungsrat selbst

bestimmt wird, mit diesen Aufgaben betraut. Der Verwaltungsdirektor-Sekretär wird jedenfalls in seinen Aufgaben als Schriftführer ersetzt, wenn ihn die im Abs. 15 angeführten Umstände betreffen.

(15) Mit Ausnahme des in Art. 8 Abs. 3 vorgesehenen Falles müssen sich die Mitglieder des Verwaltungsrates davon enthalten, an den Beschlußfassungen teilzunehmen, sofern sie ein Interesse daran haben oder sofern sich diese Beschlußfassungen mit Rechtsstreiten oder Buchführungen befassen, die sie bzw. ihren Ehepartner oder ihre Verwandten bis zum vierten Grad oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad bzw. Gesellschaften, Körperschaften oder Vereinigungen betreffen, an denen sie beteiligt sind. Das Verbot bringt auch die Pflicht mit sich, während der Behandlung der genannten Angelegenheiten den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 5 - Unvereinbarkeit und Amtsverlust - (1) Das Amt eines Verwalters einer ÖFWE dürfen nicht bekleiden:

- a) im Gebiet, in dem sie ihre Funktionen ausüben: die Richter des Oberlandesgerichts, der Landesgerichte, der Bezirksgerichte und des Regionalen Verwaltungsgerichts, einschließlich der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen, sowie die stellvertretenden ehrenamtlichen Bezirksrichter und die Friedensrichter;
- b) im Gebiet, in dem sie ihre Funktionen ausüben: die Regierungskommissare, die stellvertretenden Präfekte und die Beamten der öffentlichen Sicherheit;
- c) die leitenden Beamten und die Bediensteten der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, sofern sie Ämtern oder Diensten zugeteilt sind, die mit der Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen gegenüber den

- ÖFWE verbunden sind oder die für den Bereich der ÖFWE zuständig sind;
- d) die Bediensteten der jeweiligen ÖFWE;
 - e) die Verwalter der Konsortien zwischen ÖFWE, was die Organe der beteiligten ÖFWE angeht; die Bediensteten der Konsortien, was die Organe der betroffenen Konsortien bzw. die Organe der beteiligten ÖFWE angeht;
 - f) die Verwalter und die Bediensteten der Sanitätseinheiten oder der Sanitätsbetriebe, welche die Dienste leiten bzw. den Diensten zugeteilt sind, in deren Zuständigkeit die Tätigkeiten fallen, die Gegenstand einer Vereinbarung mit den ÖFWE sind. Dieser Ausschlußgrund gilt mit Bezug auf die ÖFWE, die ihre Tätigkeit in den Gemeinden ausüben, deren Gebiet mit dem Gebiet der genannten Sanitätseinrichtungen übereinstimmt oder einen Teil desselben bildet, und jedenfalls mit Bezug auf die vertraglich gebundenen ÖFWE;
 - g) die gesetzlichen Vertreter, die Führungskräfte und die Personen, die mit der Leitung der Sanitätseinrichtungen betraut sind, die mit den Sanitätseinheiten oder mit den Sanitätsbetrieben vertraglich gebunden sind; der Ausschlußgrund gilt mit Bezug auf die ÖFWE, die ihre Tätigkeit in den Gemeinden ausüben, deren Gebiet mit dem Gebiet der betroffenen Sanitätseinrichtungen übereinstimmt oder einen Teil desselben bildet;
 - h) wer als Inhaber oder Verwalter mittelbar oder unmittelbar an Dienstleistungen, Lieferungen oder Aufträgen im Interesse einer ÖFWE beteiligt ist, wenn der Auftragswert im Jahr 5 Prozent der Ausgaben des jeweiligen Haushalts der ÖFWE oder den Bruttobetrag von 100 Millionen Lire übersteigt;

- i) wer als Rechtsberater, Verwaltungsberater oder Fachberater regelmäßig für die unter Buchst. h) dieses Absatzes genannten Unternehmen tätig ist;
 - j) wer als Partei in einem Zivilprozeß oder in einem Verwaltungsstreitverfahren gegen die ÖFWE einen Streit anhängig hat;
 - k) wer wegen Handlungen, die er in der Zeit begangen hat, als er Verwalter oder Bediensteter der ÖFWE war, mit rechtskräftigem Urteil gegenüber der ÖFWE für verantwortlich erklärt wurde und seine Schulden noch nicht getilgt hat;
 - l) wer gegenüber der ÖFWE eine fällige und klagbare Schuld hat und deshalb gesetzlich in Verzug gesetzt worden ist;
 - m) wer die Finanz- oder Verwaltungsrechnung einer die ÖFWE betreffenden Gebarung nicht abgelegt hat.
- (2) Die Ausschlußgründe gemäß Abs. 1 Buchst. j) und m) dieses Artikels gelten nicht für die Verwalter, sofern die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtsaufgaben steht.
- (3) Das Amt eines Verwalters einer ÖFWE darf jedenfalls nicht bekleiden:
- a) wer Verwandte in aufsteigender oder absteigender Linie, den Ehepartner, Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad hat, die in der Verwaltung der betroffenen ÖFWE das Amt eines Direktors bekleiden oder direkt am Schatzamtsdienst beteiligt sind;
 - b) mit Bezug auf ein und dieselbe ÖFWE: Geschwister, Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Verschwägte ersten Grades, Adoptivvater bzw. Adoptivmutter und Adoptivkind, Pflegeperson und Pflegekind;

- c) wer direkt am Schatzamtsdienst für Rechnung der ÖFWE beteiligt ist;
- d) wer wegen einer der im folgenden genannten strafbaren Handlungen bereits verurteilt wurde: Verbrechen nach Art. 416-bis des Strafgesetzbuches; kriminelle Vereinigung zum Betreiben von widerrechtlichem Handel mit Rauschgift oder psychotropen Stoffen gemäß Art. 74 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309 genehmigten Einheitstextes; Verbrechen nach Art. 73 des oben erwähnten Einheitstextes betreffend die Produktion von bzw. den Handel mit solchen Stoffen; Verbrechen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Verkauf oder der Abtretung, dem Gebrauch oder dem Transport von Waffen, Munition oder Sprengstoffen; persönliche oder sachliche Begünstigung im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Verbrechen;
- e) wer wegen eines der in den nachstehend genannten Artikeln des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen bereits verurteilt wurde: Art. 314 (Amtsunterschlagung), Art. 316 (Amtsunterschlagung unter Ausnutzung eines Irrtums), Art. 316-bis (Veruntreuung zum Nachteil des Staates), Art. 317 (Erpressung im Amt), Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung), Art. 319-ter (Bestechung in Gerichtshandlungen), Art. 320 (Bestechung eines mit einer öffentlichen Dienstleistung Beauftragten);
- f) wer mit rechtskräftigem Urteil wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, das nicht unter die Verbrechen gemäß Buchst. e) fällt und unter Mißbrauch der Befugnisse oder

unter Verletzung der Pflichten, die mit einem öffentlichen Amt oder einem öffentlichen Dienst verbunden sind, begangen wurde;

- g) wer wegen ein und derselben Tat mit rechtskräftigem Urteil zu einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als 2 Jahren wegen nicht fahrlässigen Verbrechens verurteilt wurde.

(4) Das Amt eines Verwalters einer ÖFWE dürfen jedenfalls die Gemeinderatsmitglieder nicht bekleiden, die in Gemeinden gewählt wurden, in deren Gebiet die ÖFWE kraft ihrer Satzung vornehmlich ihre Tätigkeit ausübt, ferner die Regionalratsmitglieder und die Mitglieder des Parlaments.

(5) Die Verwalter, auf die einer der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Fälle zutrifft, verfallen vom Amt, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen, nachdem ihnen die Mitteilung über ihre Ernennung durch den Landesausschuß zugestellt oder auf dem Verwaltungswege übermittelt wurde, den Unvereinbarkeitsgrund beseitigen; tritt die Unvereinbarkeit nach der Ernennung ein, ist der Grund innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eintreten zu beseitigen.

(6) Der Verfall vom Amt wird vom Landesausschuß auf Initiative der ÖFWE oder einer der im Abs. 4 genannten Gemeinden oder von Amts wegen erklärt.

Art. 6 - Präsident - (1) Der Präsident des Verwaltungsrates ist das Organ, das die ÖFWE gesetzlich vertritt.

(2) Der Präsident

- a) beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, führt darin den Vorsitz und stellt die Tagesordnung auf;

- b) führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Dienste und der Ämter sowie über die Durchführung der Maßnahmen;
- c) nimmt jede sonstige Befugnis wahr, die in der Satzung und in den Verordnungen der ÖFWE vorgesehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Präsidenten dazu befugen, bestimmte Akte direkt zu erlassen, jedoch mit Ausnahme der in Art. 26 Abs. 1 vorgesehenen Akte und der durch freihändige Vergabe abgeschlossenen Verträge in Höhe von mehr als 30 Millionen Lire für die ÖFWE der 1. Kategorie, 20 Millionen Lire für die ÖFWE der 2. Kategorie und 14 Millionen Lire für die ÖFWE der 3. Kategorie. Die Bestimmung dieser Akte, die Richtlinien, die dabei beachtet werden müssen, und die eventuellen Einschränkungen oder Ausnahmen werden im Beschluß des Verwaltungsrates angeführt, mit dem der Präsident beauftragt wird.

Art. 7 - Vizepräsident - (1) Der Vizepräsident wird, unbeschadet anderslautender Satzungsbestimmungen, vom Präsidenten unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt; er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

(2) Der Präsident kann dem Vizepräsidenten die Durchführung von Aufgaben übertragen, die in seine Zuständigkeit fallen.

(3) Die in Art. 6 Abs. 3 genannten Befugnisse können nicht im Sinne des Abs. 1 vom Vizepräsidenten wahrgenommen werden. Sie können nur dann übertragen werden, wenn dies ausdrücklich in dem Beschluß des Verwaltungsrates vorgesehen wird, mit dem sie bestimmt werden, und jedenfalls nur im Rahmen der im Beschluß angeführten Grenzen.

Art. 8 - Vergütungen - (1) Dem Präsidenten der ÖFWE kann eine allumfassende Amtsentschädigung zuerkannt werden, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und deren Höhe nicht mehr als 30 Prozent der Anfangsbesoldung des Verwaltungsdirektor-Sekretärs derselben ÖFWE betragen darf. Bei den ÖFWE, deren Personalordnung keinen Verwaltungsdirektor-Sekretär vorsieht, wird die Höhe der Amtsentschädigung im Rahmen derselben Grenzen auf der Grundlage der Anfangsbesoldung des Verwaltungsdirektor-Sekretärs einer ÖFWE der 3. Kategorie errechnet.

(2) Dem Vizepräsidenten der ÖFWE kann eine allumfassende Amtsentschädigung zuerkannt werden, die vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und deren Höhe nicht mehr als 30 Prozent der dem Präsidenten zustehenden Amtsentschädigung betragen darf.

(3) Sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsorgans, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, kann für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld zuerkannt werden, das vom Verwaltungsorgan in Höhe von nicht mehr als 50.000 Lire festgesetzt wird. Dieser Betrag kann alle drei Jahre innerhalb der mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses festgelegten Grenzen geändert werden; die Änderung darf jedenfalls den im selben Zeitraum festgestellten Anstieg der Lebenshaltungskosten nicht überschreiten.

(4) Dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsorgans steht außerdem die Außendienstvergütung zu, und zwar in den gleichen Fällen und gemäß denselben Modalitäten, die für die Gemeindeverwalter vorgesehen sind.

(5) Die ÖFWE vergütet auf Antrag des Präsidenten oder der Mitglieder des Verwaltungsrates und nach Vorlage der entsprechenden gemäß den geltenden Gebührenordnungen ausgestellten Rechnungen die Rechtsanwalts- und Sachver-

ständigengebühren, sofern diese nicht durch eine eigene, von der ÖFWE abgeschlossene Versicherung gedeckt sind und die Gerichtskosten, die von den Genannten für ihre Verteidigung in Straf- oder Zivilprozessen oder in Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Buchhaltungs- oder Amtshaftung bestritten wurden, sofern diese Prozesse bzw. Verfahren Angelegenheiten oder Handlungen betreffen, die mit der Ausübung ihrer Amtsaufgaben zusammenhängen. Die Vergütung steht nicht zu, wenn der Verwalter wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen im Strafprozeß verurteilt wurde bzw. im Zivilprozeß unterlegen ist oder im Verfahren im Zusammenhang mit seiner Buchhaltungs- oder Amtshaftung nicht freigesprochen wurde.

(6) Der Verwaltungsrat kann Vorschüsse auf die im Abs. 5 genannten Gebühren und Kosten gewähren, wenn sich die Betroffenen dazu verpflichten, sie im Falle der Verurteilung oder des Unterliegens zurückzuerstatten; die Höhe der Vorschüsse darf den Betrag der von den Verteidigern und den Gutachtern geforderten Gebühren nicht überschreiten.

(7) Die Vergütung der Rechtsanwaltsgebühren ist auf die Kosten für höchstens zwei Verteidiger beschränkt, sofern diese nicht durch eine eigene Versicherung gedeckt sind. Die Vergütung der Kosten für Parteisachverständige beschränkt sich für jedes Fachgebiet, mit dem das Gutachten oder die Fachberatung zusammenhängt, auf die Kosten für eine Anzahl von Sachverständigen, die nicht höher sein darf als die Anzahl der vom Gericht bestellten Fachberater oder Gutachter.

(8) Die Rechtsanwaltsgebühren können auch dann vergütet werden, wenn der Verwalter vor dem Abschluß des Gerichtsverfahrens zur Feststellung der Straftat unter Amnestie gefallen ist.

(9) Zur Deckung der sich aufgrund der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten und den Arbeitnehmern gegenüber ergebenden Risiken sowie zur Deckung der Rechtsanwaltskosten und zwar einschließlich eventueller sich aus anderen eingeleiteten Rechtsstreiten ergebenden Folgen sorgt der Verwaltungsrat für den Abschluß einer eigenen Versicherung bei einer führenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 9 - Beurlaubungen² - (1) Die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder des Verwaltungsrates der ÖFWE haben für jede Sitzung Anrecht auf eine vergütete Beurlaubung von höchstens einem halben Tag.

(2) Die Präsidenten der ÖFWE haben ferner für die Durchführung ihrer Aufgaben Anrecht auf vergütete Beurlaubungen von höchstens

- a) zehn Stunden wöchentlich bei den ÖFWE der 1. Kategorie;
- b) fünf Stunden wöchentlich bei den ÖFWE der 2. Kategorie;
- c) drei Stunden wöchentlich bei den ÖFWE der 3. Kategorie.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beurlaubungen können aus begründeten Erfordernissen monatlich angerechnet werden, und zwar im Höchstausmaß von vierzig Stunden bei den ÖFWE der 1. Kategorie, von zwanzig Stunden bei den ÖFWE der 2. Kategorie und von zwölf Stunden bei den ÖFWE der 3. Kategorie.

(4) Die Aufwendungen für die in den vorstehenden Absätzen erwähnte Abwesenheit vom Dienst der bei privaten

² Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

Unternehmen oder bei öffentlichen Wirtschaftseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer gehen zu Lasten der ÖFWE, bei welcher diese als Verwalter tätig sind. Die ÖFWE hat dem Arbeitgeber auf Antrag die für die Stunden tatsächlicher Abwesenheit entrichteten Bezüge zu vergüten.

Art. 10 - Rechnungsprüfer - (1) Bei den öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) der 1. Kategorie besteht das Rechnungsprüferkollegium aus drei Mitgliedern, von denen eines die Aufgaben eines Präsidenten übernimmt. Das Kollegium der Rechnungsprüfer wird vom Verwaltungsrat der ÖFWE ernannt.³

(2) Die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums sind unter den Personen zu wählen, die im Verzeichnis der Rechnungsprüfer gemäß Art. 1 des Legislativdekretes vom 27. Jänner 1992, Nr. 88 eingetragen sind.

(3) Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und üben ihre Funktionen aus, bis die neuen Rechnungsprüfer ernannt werden; sie können außer bei Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht abberufen werden und dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht mehr als insgesamt zehn gleichzeitige Aufträge, und jedenfalls nicht mehr als fünf gleichzeitige Aufträge bei den ÖFWE der 2. Kategorie und zwei gleichzeitige Aufträge bei den ÖFWE der 1. Kategorie übernehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben freien Zugang zu den Akten und Unterlagen der ÖFWE und können ohne Recht auf Wortmeldung - außer wenn sie dazu aufgefordert werden - an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Einberufung des

³ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

Verwaltungsrates wird jeweils auch den Rechnungsprüfern mitgeteilt.

(5) Das Kollegium der Rechnungsprüfer arbeitet in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung mit dem Verwaltungsrat zusammen, es überwacht die buchhalterische und finanzielle Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der ÖFWE und bestätigt die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung; dazu erstellt es einen entsprechenden Bericht, der dem Beschluß über den Rechnungsabschluß beigelegt wird.

(6) Im genannten Bericht formuliert das Kollegium auch Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Produktivität und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

(7) Die Rechnungsprüfer haften für die Richtigkeit ihrer Erklärungen und müssen ihre Pflichten mit der Sorgfalt erfüllen, die ein Beauftragter anzuwenden hat. Stoßen sie auf schwere Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der ÖFWE, so erstatten sie dem Verwaltungsrat unverzüglich Bericht darüber.

(8) Bei den ÖFWE der 2. und der 3. Kategorie wird mit der wirtschaftlich-finanziellen Prüfung ein einziger Rechnungsprüfer betraut, der von der ÖFWE unter den Freiberuflern ernannt wird, die in dem in Abs. 2 genannten Verzeichnis eingetragen sind.⁴

(9) Die Höhe der Vergütung für die Rechnungsprüfer wird im Ernennungsbeschluß festgelegt und darf den Betrag nicht überschreiten, der mit Beschluß des Regionalausschusses nach Anhören der Berufskammern und der Vertretungsvereinigungen

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

der ÖFWE auf Landesebene für die einzelnen Kategorien der ÖFWE grundsätzlich festgesetzt wird.⁵

(10) Bei der Beschlußfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Rechnungsprüfer sind die den Rechnungsprüfern anvertrauten Aufgaben und die Größenordnung des Haushalts der ÖFWE zu berücksichtigen.

(11) In den Gemeinden der Provinz Bozen muß die Zusammensetzung des Rechnungsprüferkollegiums der Stärke der drei Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

(12) Bei Rücktritt, Ableben oder Amtsverzicht aus jedem sonstigen Grund werden die aus dem Amt geschiedenen Rechnungsprüfer durch andere ersetzt, die ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode der ersetzten Mitglieder ausüben.

(13) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die mit diesem Gesetz für die Verwalter der ÖFWE festgesetzt werden, sowie die Fälle der Unvereinbarkeit gemäß Art. 2399 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches, wobei als Verwalter die Mitglieder des Verwaltungsrates der ÖFWE gemeint sind. Der Auftrag der wirtschaftlich-finanziellen Prüfung kann nicht von Mitgliedern der Organe der ÖFWE sowie von jenen Personen ausgeübt werden, die mit letztgenanntem Auftrag bereits im Dreijahreszeitraum beauftragt wurden, welcher der Ernennung zum Rechnungsprüfer vorausging, von den Mitgliedern des Landesausschusses in seiner Eigenschaft als Kontrollorgan, vom Sekretär und von den Bediensteten der ÖFWE, bei welcher das Organ zur wirtschaftlich-finanziellen Prüfung ernannt werden muß. Die

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so geändert.

Mitglieder der Rechnungsprüferkollegien dürfen bei den ÖFWE keinerlei Aufträge annehmen oder diese beraten.

III. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 11 - Bezahlung der Tagessätze in Alters- und Pflegeheime⁶ - (1) Bei Aufnahme in Alters- und Pflegeheime geht die eventuelle volle oder teilweise Bezahlung des Tagessatzes für die gesamte Aufenthaltsdauer zu Lasten der Gemeinde, in welcher der Betroffene zum Zeitpunkt der Aufnahme den Unterstützungswohnsitz erworben hat.

(2) Die Gemeinde ist befugt, im Sinne der geltenden Bestimmungen entsprechende Regreßansprüche zu stellen.

Art. 12 - Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge - (1) Mit Bezug auf die Themenbereiche, welche die Ordnung der ÖFWE betreffen, ist der Regionalausschuß dazu ermächtigt, sich - auch finanziell - an der Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen für Verwalter, Direktoren und im allgemeinen für Bedienstete der ÖFWE zu beteiligen, die vorrangig auf der Grundlage der Programme der jeweiligen Autonomen Provinzen von den Vertretungsvereinigungen der ÖFWE oder von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen durchgeführt werden.

(2) Die Regionalverwaltung setzt sich insbesondere dafür ein, daß eine angemessene Anzahl dieser Initiativen an die

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 36 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter im Hinblick auf deren Tätigkeit im Rahmen der ÖFWE gerichtet ist.

(3) Der Regionalausschuß finanziert die in den vorstehenden Absätzen genannten Lehrgänge auf der Basis eines jährlichen Grundsatzprogramms; die eingereichten Gesuche werden auf der Grundlage dieses Programms überprüft und in einer Rangordnung erfaßt.

(4) Der Regionalausschuß ist außerdem ermächtigt, für die Ausgaben für die Verbreitung der Tätigkeit der ÖFWE unter den Betroffenen sowie für allgemeines oder spezifisches Informationsmaterial, einschließlich Zeitschriften und Tageszeitungen, aufzukommen, und zwar durch die ÖFWE selbst sowie durch die anderen organisierten Körperschaften und Einrichtungen, die für sie tätig sind.

Art. 13 - Studien und Forschungsarbeit - (1) Die Regionalverwaltung muß, auch durch Vereinbarungen mit Hochschulen, spezialisierten Instituten, einzelnen oder in Gruppen zusammengeschlossenen Experten, angemessene Studien- und Forschungsmittel bereitstellen, die unter anderem darauf abzielen, Veränderungen der sozialen Erwartungen im Fürsorgebereich zu ermitteln, mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der ÖFWE.

IV. KAPITEL

Modalitäten für den Zusammenschluß zwischen ÖFWE

Art. 14 - Vereinbarungen - (1) Zur Koordinierung bestimmter Funktionen und Dienstleistungen können die ÖFWE untereinander Vereinbarungen abschließen.

(2) In den Vereinbarungen müssen Gegenstand und Laufzeit der Zusammenarbeit, die Modalitäten für die Absprache unter den beteiligten ÖFWE, die finanziellen Beziehungen und die gegenseitigen Pflichten und Garantien festgelegt werden.

(3) Die ÖFWE können ferner mit öffentlichen Körperschaften und mit privaten Einrichtungen ohne Gewinnzweck, die im Bereich der Fürsorge bzw. der Erziehung aufgrund der in der Satzung festgesetzten Befugnisse der ÖFWE tätig sind, Vereinbarungen zur Regelung bestimmter Formen der Zusammenarbeit abschließen, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs eine optimale Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglichen sollen.

Art. 15 - Konsortien - (1) Die ÖFWE können zur gemeinsamen Führung eines oder mehrerer Dienste ein Konsortium bilden, dessen Genehmigung dem jeweilig zuständigen Landesausschuß übertragen wird.

(2) Zu diesem Zweck genehmigen die Verwaltungsräte oder die für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen zuständigen Organe mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder zusammen mit der Satzung des Konsortiums eine Vereinbarung im Sinne des Art. 14.

(3) In der Vereinbarung ist insbesondere festzulegen, daß die grundlegenden Akte des Konsortiums den beteiligten ÖFWE zugeleitet werden.

(4) Die Versammlung des Konsortiums setzt sich aus den Vertretern der zusammengeschlossenen ÖFWE in der Person des jeweiligen Präsidenten oder eines von ihm Bevollmächtigten zusammen; das Gewicht eines jeden Mitglieds innerhalb der Versammlung ist durch seinen in der Vereinbarung und in der Satzung festgelegten Beteiligungsanteil bedingt.

(5) Die Versammlung wählt den Verwaltungsrat und genehmigt die in der Satzung vorgesehenen grundlegenden Akte.

(6) Unter denselben ÖFWE darf nur ein Konsortium gebildet werden.

(7) Die Zusammensetzung der Kollegialorgane der in der Provinz Bozen errichteten Konsortien muß der Stärke der Sprachgruppen im Gebiet der Gemeinden entsprechen, in denen die zusammengeschlossenen ÖFWE vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben, unbeschadet der Möglichkeit zur Vertretung der ladinischen Sprachgruppe auch in Abweichung zum Proporzgrundsatz; dabei wird auf den Sprachgruppenbestand Bezug genommen, der aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

(8) Die Planstellen des Personals der in der Provinz Bozen errichteten Konsortien sind den Bürgern der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke dieser Sprachgruppen im Gebiet der Gemeinden vorbehalten, in denen die zusammengeschlossenen ÖFWE vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben; dabei wird auf den Sprachgruppenbestand Bezug genommen, der aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

Art. 16 - Vorläufige Verwaltung - (1) Die ÖFWE der 3. Kategorie können bei begründeter und zeitweiliger Unterbrechung der Tätigkeit vorläufig von den Organen einer anderen ÖFWE verwaltet werden.

V. KAPITEL

Umwandlungen und Auflösungen der ÖFWE

Art. 17 - Zusammenschluß der ÖFWE - (1) In bezug auf eine rationellere und wirksamere Verwaltung der Dienstleistungen sowie für deren Koordinierung können zwei oder mehrere ÖFWE in eine einzige ÖFWE zusammengeschlossen werden.

(2) Die Maßnahme über den Zusammenschluß wird vom Landesausschuß gemäß dem in den nachstehenden Absätzen bestimmten Verfahren verfügt.

(3) Die Entscheidung über den Zusammenschluß wird vom Verwaltungsrat oder auf jeden Fall vom für die Satzungsänderungen zuständigen Organ einer der ÖFWE getroffen. Dem Vorschlag ist die Stellungnahme seitens der anderen betroffenen ÖFWE beizulegen.

(4) Auch die Gemeinderäte der Gemeinden, in deren Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben, sowie der Beirat laut Art. 22 dieses Gesetzes müssen ihre Stellungnahme diesbezüglich abgeben.

(5) Sollten die Stellungnahmen laut dem Abs. 4 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

(6) Falls ein relevantes und begründetes allgemeines Interesse besteht, kann das Verfahren über den Zusammenschluß gemäß diesem Artikel vom Landesausschuß eingeleitet werden.

Art. 18 - Satzungsänderungen - (1) Die institutionellen Zielsetzungen der ÖFWE können, sollte sich die Aktualisierung für notwendig und angebracht erweisen, geändert werden, vorausgesetzt, daß sie den Gründungswillen soweit wie möglich berücksichtigen.

(2) Die Änderungen gemäß Abs. 1 und die anderen Änderungen zu den Satzungen werden vom dafür zuständigen Organ der ÖFWE beschlossen.

(3) Die Genehmigung der Satzungsänderungen seitens des Regionalausschusses erfolgt nach abgegebener Stellungnahme der Gemeinden, in deren Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausübt, sowie des Beirates gemäß Art. 22 dieses Gesetzes.

(4) Sollten die Stellungnahmen laut dem Abs. 3 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

(5) Die Modalitäten und das Verfahren für die Genehmigung werden in der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt.

Art. 19 - Auflösung - (1) Die ÖFWE werden aufgelöst:

- a) wenn sie über keinerlei Vermögen mehr verfügen;
- b) wenn ihre Ziele wegen fortdauernder Untätigkeit, absoluter Geringfügigkeit des Vermögens oder wegen der bewiesenen objektiven Unmöglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben, nicht umgewandelt oder wenn sie nicht zweckdienlich mit anderen ÖFWE zusammengeslossen werden können.

Art. 20 - Auflösungsverfahren - (1) Die Auflösung wird vom Ausschuß der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz auf Antrag eines der Gemeinderäte verfügt, in dessen Gebiet die ÖFWE satzungsgemäß vornehmlich ihre Tätigkeit ausübte. Der Antrag kann auch vom Verwaltungsorgan der ÖFWE selbst oder von Amts wegen verfügt werden.

(2) Die Auflösung wird nach Einholung der Stellungnahme der Gemeinderäte gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Gemeinderates, welcher eventuell die Initiative für die Auflösung übernommen hat, sowie des Beirates gemäß Art. 22 beschlossen, welcher auch hinsichtlich der Bestimmung des Restvermögens Stellung nimmt.

(3) Sollten die Stellungnahmen laut dem Abs. 2 nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrages abgegeben werden, so gilt die Zustimmung der befragten Organe als gewährt. Diese Frist kann um höchstens dreißig Tage verlängert werden, wenn dies durch das Verfahren bewirkt wird.

(4) Der Beschluß des Landesausschusses wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Art. 21 - Bestimmung des Vermögens und des Personals der aufgelösten ÖFWE - (1) In der Annahme, daß die aufgelöste ÖFWE ein Restvermögen und noch Personal hat, werden diese - unter Berücksichtigung des Gründungswillens - einer ÖFWE, die in einer der Gemeinden ihren Sitz hat und in deren Gebiet satzungsgemäß die aufgehobene vornehmliche Tätigkeit ausgeübt wurde, oder einer oder mehreren Gemeinden übertragen.

(2) In der Maßnahme des Landesausschusses über die Auflösung wird auch die Bestimmungskörperschaft gemäß Abs. 1 festgelegt.

(3) Das der Gemeinde übertragene Vermögen behält seinen Bestimmungszweck zugunsten der Fürsorge- und Sozialdienstleistungen bei. Mit der Maßnahme des Landesausschusses betreffend die Übertragung wird auch hinsichtlich der Bindung verfügt.

(4) Die Bindung der Liegenschaften wird durch Anmerkung im Grundbuch bei der Eintragung der Übertragung bekanntgegeben.

(5) Der Landesausschuß kann auf begründeten Antrag der Gemeinde die Auflösung oder die Änderung der Bindung verfügen.

VI. KAPITEL

Regionaler Beirat

Art. 22 - Regionaler Beirat für die Ordnung der ÖFWE -

(1) Es wird der Regionale Beirat für die Ordnung der ÖFWE errichtet.

(2) Der Beirat ist Beratungsorgan der Verwaltung in sämtlichen Fragen, die mit der Ordnung der ÖFWE zusammenhängen.

(3) Der Beirat gibt seine Stellungnahme in den Fällen ab, die in diesem Gesetz oder in sonstigen Gesetzen der Region und der autonomen Provinzen vorgesehen sind, sowie in dem Fall, daß ein Staatsgesetz die Stellungnahme von Beratungsorganen des Staates auf dem Sachgebiet der Ordnung der ÖFWE als obligatorisch vorsieht.

Art. 23 - Zusammensetzung des Beirates - (1) Der in Art. 22 genannte Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus drei vom Regionalausschuß aufgrund der beruflichen Erfahrung und der im Rahmen der vom Beirat behandelten Sachbereiche erworbenen spezifischen Kenntnisse vorgeschlagenen Universitätsdozenten für rechtswissenschaftliche Fächer;
- b) aus drei von der Region bzw. von den autonomen Provinzen namhaft gemachten Sachverständigen auf dem Gebiet der Fürsorge und Wohlfahrt;
- c) aus drei Führungskräften oder Beamten in Vertretung der Region bzw. der autonomen Provinzen;
- d) aus drei Sachverständigen, die von den wichtigsten Vertretungsvereinigungen der ÖFWE auf Landesebene ernannt wurden.⁷

(2) Die Aufgaben eines Schriftführers übt ein Beamter der Regionalverwaltung aus, der mindestens im siebten Funktionsrang eingestuft und dem Bereich der Ordnung der ÖFWE zugeteilt ist.

(3) Die Zusammensetzung des Beirates muß der Stärke der Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen über die Sprachgruppenzugehörigkeit hervorgeht.

Art. 24 - Ernennung und Tätigkeit des Beirates - (1) Der Beirat wird mit Beschluß des Regionalausschusses zu Beginn einer jeden Legislaturperiode der Region ernannt und bleibt für die Dauer der Legislaturperiode im Amt.

(2) Mit dem obengenannten Beschluß werden auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates

⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 15 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

ernannt. Letzterer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

(3) Die Sitzung zur Amtseinsetzung des Beirates wird innerhalb des im Ernennungsbeschluß festgelegten Termins abgehalten; zu den darauffolgenden Sitzungen wird der Beirat vom Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.⁸

(4) Bis zur Ernennung des neuen Beirates übt der amtierende Beirat weiterhin seine Funktionen aus.

II. TITEL Kontrollen

I. KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 - Kontrollbefugnis des Landesausschusses - (1) Der Landesausschuß übt in Anwendung des Art. 54 Z. 5 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Autonomiestatutes die Kontrolle über die ÖFWE gemäß den Bestimmungen dieses Titels aus.

(2) Für die Fälle, die nicht ausdrücklich in diesem Titel vorgesehen sind, werden die Bestimmungen der Region über die Kontrolle der Gemeindeakte angewandt.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so geändert.

Art. 26 - Akte, die der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen - (1) Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen nachstehende Dokumente:

- a) die Haushaltspläne und die diesbezüglichen Änderungen sowie die Rechnungsabschlüsse;
- b) die Verordnungen;
- c) die Beschlüsse über die Tarife der erbrachten Dienstleistungen und insbesondere jene über die Tagespflegesätze, die unter Berücksichtigung der Richtlinien der Provinz auf diesem Sachgebiet erlassen werden müssen.⁹

(2) Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen außerdem die Maßnahmen, welche die Organe der ÖFWE auf eigene Initiative dem Landesausschuß zu unterbreiten beabsichtigen. Dies wird in der betreffenden Maßnahme erwähnt.

(3) Der vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen außerdem, und zwar im Hinblick auf die von mindestens einem - aufgerundeten - Drittel der Mitglieder der Verwaltungsräte der ÖFWE aufgeworfenen Rechtswidrigkeiten, die vom Verwaltungsrat in den nachstehenden Sachbereichen gefaßten Beschlüsse:

- a) Ankäufe, Veräußerungen, Auftragsvergaben und im allgemeinen sämtliche Verträge;
- b) Aufnahme sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals.

(4) Für die Durchführung der Kontrolle nach Abs. 3 muß dem Präsidenten zwecks Weiterleitung an das Organ, das mit der Kontrolle betraut ist, innerhalb der Frist für die Veröffentlichung des Beschlusses ein schriftlicher und begrün-

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 33 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

deter Antrag mit Angabe der verletzten Bestimmungen vorgelegt werden.

(5) Beschlüsse, die lediglich der Ausführung vorhergehender Beschlußfassungen dienen, unterliegen keiner vorherigen Gesetzmäßigkeitskontrolle.

II. KAPITEL

Kontrollverfahren

Art. 27 - Übermittlung der Akte - (1) Die der Kontrolle unterliegenden Akte müssen innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Erlaß in zweifacher Ausfertigung dem mit der Aufsicht über die örtlichen Körperschaften betrauten Amt der gebietsmäßig zuständigen autonomen Provinz übermittelt werden.

(2) Falls der Landesausschuß Kenntnis davon erhält, daß ein Beschluß nicht innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist übermittelt wurde, so verlangt er dessen Zusendung und stellt die diesbezügliche Verantwortung fest. In diesem Fall läuft die Frist für die Kontrolle vom Datum des Eingangs des Aktes, vorbehaltlich der fälligen Strafmaßnahmen zu Lasten der laut Gesetz verantwortlichen Personen.

Art. 28 - Einzelheiten der vorherigen Kontrolle der Akte - (1) Die in Art. 26 angeführten Beschlüsse werden vollziehbar, falls der Landesausschuß nicht innerhalb von dreißig¹⁰ Tagen nach deren Eingang ihre Annullierung verkündet und diese der ÖFWE

¹⁰ Das Wort wurde durch den Art. 19 Abs. 34 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 so ersetzt.

innerhalb der gleichen Frist mitteilt. Für die Haushaltspläne, die Rechnungsabschlüsse und die Maßnahmen zur Genehmigung der Stellenpläne ist eine Frist von vierzig Tagen vorgesehen.

(2) Die Gesetzmäßigkeitskontrolle bringt die Überprüfung der Akte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen sowie mit den in der Satzung der ÖFWE enthaltenen Bestimmungen mit sich.

(3) In der Annullierungsmaßnahme werden die verletzten Bestimmungen auch im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung angeführt.

(4) Die Frist kann ein einziges Mal ausgesetzt werden, falls der Präsident des Landesausschusses oder der zuständige Landesrat vor ihrem Ablauf beim ÖFWE Erklärungen oder ergänzende Angaben beantragt. In diesem Falle läuft die Frist für die Annullierung vom Datum des Eingangs der angeforderten Unterlagen weiter. Die Beschlüsse verfallen, wenn die ÖFWE dem Antrag um ergänzende Angaben nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang nachkommt.

(5) Die Beschlüsse werden vor dem Ablauf der Frist vollziehbar, wenn der Landesausschuß mitteilt, daß keine Rechtswidrigkeit festgestellt worden ist.

Art. 29 - Kontrolle des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses - (1) Der Ablauf der Frist für die Überprüfung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses bewirkt die Vollziehbarkeit der entsprechenden Beschlüsse im Sinne des Art. 28 Abs. 1.

(2) Der Landesausschuß kann die betreffende ÖFWE auf die Änderungen aufmerksam machen, die an den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses anzubringen sind, und sie auffordern, diese innerhalb von dreißig Tagen vorzunehmen.

(3) Wird der Rechnungsabschluß nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist genehmigt bzw. werden die Änderungen nicht innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Frist genehmigt oder wird der Beschluß über den Rechnungsabschluß vom Landesausschuß annulliert, so ernennt der Landesausschuß einen oder mehrere Kommissare für die Erstellung des Rechnungsabschlusses.

(4) Bei der Überprüfung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses umfaßt die Gesetzmäßigkeitskontrolle die interne Folgerichtigkeit der Akte und die Übereinstimmung der buchhalterischen Angaben mit jenen der Beschlüsse sowie mit den diesen Beschlüssen beigefügten Belegen.

(5) Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses im Sinne der geltenden Bestimmungen ist bei der zuständigen Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes eine Kopie desselben zu hinterlegen.

III. KAPITEL

Veröffentlichung

Art. 30 - Veröffentlichung und Vollziehbarkeit der Maßnahmen - (1) Die von den Organen der ÖFWE getroffenen Maßnahmen werden innerhalb von sieben Tagen nach deren Erlaß durch Anschlag an der Amtstafel beim Sitz der ÖFWE für acht aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht. Die Amtstafel muß dem Publikum zugänglich sein.

(2) Von der Veröffentlichung sind zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Art. 27 des Regionalgesetzes vom 31. Juli

1993, Nr. 13 die Maßnahmen ausgeschlossen, welche die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen betreffen. An der Amtstafel ist alle sechs Monate ein Verzeichnis dieser unmittelbar vollziehbaren Maßnahmen anzuschlagen.

(3) Die ÖFWE der 3. Kategorie, die aus gerechtfertigten Gründen keine angemessene Amtstafel aufstellen können, sind vom Landesausschuß ermächtigt, eine eigene Fläche der Amtstafel der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, in welcher sie ihren Rechtssitz haben.

(4) Die Maßnahmen, die keiner Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen, werden am Tag nach dem Ablauf der für die Veröffentlichung gültigen Frist vollziehbar.

(5) In Dringlichkeitsfällen können die Maßnahmen durch eine darin enthaltene Erklärung für sofort vollziehbar erklärt werden, vorausgesetzt, daß sie, falls es sich um Beschlüsse des Verwaltungsrates handelt, mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erlassen worden sind.

Art. 31 - Einsprüche und Beschwerden - (1) Unbeschadet der im Staatsgesetz vorgesehenen gerichtlichen Klagen kann jeder Staatsbürger innerhalb des Zeitraumes der Veröffentlichung beim Landesausschuß Beschwerde gegen die Beschlüsse einreichen, die gemäß Art. 26 Abs. 1 dessen Kontrolle unterliegen.

(2) Jeder Staatsbürger kann außerdem innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist beim Verwaltungsrat der ÖFWE Einspruch gegen sämtliche anderen Beschlüsse erheben. Der Einspruch setzt die Vollziehbarkeit der Akte nicht aus.

(3) Die Einsprüche werden vom Verwaltungsrat der ÖFWE in der ersten Sitzung nach dem Tag, an welchem die Einsprüche

vorgelegt worden sind, und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Tagen nach diesem Datum überprüft.

(4) Der Präsident der ÖFWE übermittelt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überprüfung von seiten des Verwaltungsrates eine begründete Mitteilung über das Ergebnis des Einspruchs.

(5) Die beim Landesausschuß innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist eingereichten Einsprüche werden zusammen mit dem Beschluß überprüft, auf den sie sich beziehen.

(6) Der Landeshauptmann oder der zuständige Landesrat übermittelt dem Einbringer der Beschwerde innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Überprüfung eine begründete Mitteilung des Ergebnisses derselben.

(7) Für die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zwecke müssen sämtliche im Gesetz festgesetzten Modalitäten über den Zugang zu den Akten und über die Information gewährleistet werden.

IV. KAPITEL

Kontrolle über die Organe

Art. 32 - Ersatzgewalt - (1) Falls die ÖFWE Maßnahmen, die kraft Gesetzes obligatorisch sind, hinauszögern oder unterlassen, und zwar trotz der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist und auf jeden Fall innerhalb von dreißig Tagen dieser Pflicht nachzukommen, oder falls sie infolge der Pflicht zur Stimmenthaltung für die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht imstande sein sollten, diese Maßnahmen zu treffen, so schaltet der Landesausschuß einen Kommissar ein.

(2) Die Ausgaben für den Kommissar gehen zu Lasten der betroffenen ÖFWE.

Art. 33 - Untersuchungsgewalt - (1) Der Landesausschuß kann jederzeit die Verwaltung der ÖFWE zu den Zwecken der Koordinierung der Tätigkeiten und der Einheitlichkeit der Führung überprüfen.

(2) Der Landesausschuß kann außerdem zu denselben im Abs. 1 angeführten Zwecken Ermittlungen und Untersuchungen über die ÖFWE anstellen.

Art. 34 - Auflösung und Enthebung des Verwaltungsrates -

(1) Die Verwaltungsräte der ÖFWE werden mit Beschluß des Landesausschusses in den nachstehenden Fällen aufgelöst:

- a) wenn sie verfassungswidrige Handlungen oder schwere wiederholte Gesetzesverletzungen begehen;
- b) wenn die normale Tätigkeit der Organe und der Dienste wegen des Rücktritts oder des Verfalls von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder wegen der ausbleibenden Genehmigung des Haushaltes innerhalb 31. Dezember des Vorjahres des betroffenen Haushaltsjahres nicht gewährleistet werden kann, wobei die besagte Frist in außerordentlichen Fällen um nicht mehr als sechzig Tage verlängert werden kann.

(2) Mit dem Beschluß zur Auflösung ernennt der Landesausschuß einen Kommissar, der die ihm durch denselben Beschluß erteilten Befugnisse ausübt.

(3) Die Neubestellung des Verwaltungsrates muß im Falle der Auflösung nach den Einzelheiten und innerhalb der Fristen erfolgen, die im Art. 4 angeführt sind.

(4) Der Beschluß zur Auflösung des Verwaltungsrates der ÖFWE und zur Ernennung des Kommissars wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(5) In dem im Abs. 1 Buchst. a) vorgesehenen Fall und in Erwartung des Beschlusses zur Auflösung kann der Landesausschuß aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Verwaltungsräte der ÖFWE für einen Zeitraum von nicht mehr als dreißig Tagen auflösen und einen Kommissar für die provisorische Verwaltung der Einrichtung ernennen.

(6) In den ÖFWE der Provinz Bozen muß der im Abs. 2 bzw. im Abs. 5 dieses Artikels angeführte Kommissar der Sprachgruppe angehören, die nach den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen als stärkste Sprachgruppe hervorgegangen ist, wobei das Gebiet berücksichtigt wird, in welchem die ÖFWE im Sinne der Satzung ihre Tätigkeit vornehmlich ausübt.

V. KAPITEL

Überprüfung der Leistungsfähigkeit

Art. 35 - Verwaltungskontrolle - (1) Die Satzung kann interne wirtschaftliche Kontrollen der Verwaltung sowie die Prüfung der Qualität der erbrachten Fürsorgeleistungen vorsehen.

(2) Die Verwaltungskontrolle zielt auf die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, und dies auch in bezug auf die Ziele, die in den von den ÖFWE oder von den autonomen Provinzen eventuell genehmigten Programmen vorgesehen sind.

(3) Falls die autonome Provinz auf diesem Sachgebiet Richtlinien über die Durchführungsweise der Verwaltungskontrolle

im Hinblick Planung, Haushalt und Verwirklichung der Ziele erlassen sollte, die für sämtliche ÖFWE gelten sollen, so hat die Kontrolle in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu erfolgen.

(4) Die diesbezügliche Landesplanung kann eine Vereinheitlichung und eine Gegenüberstellung der von den ÖFWE durchgeführten Verwaltungskontrollen vorsehen, und dies durch die Ausarbeitung angemessener einheitlicher Durchführungskriterien.

(5) Die Prüfung der Qualität der erbrachten Fürsorgeleistungen kann vom Verwaltungsrat auch durch Verfahren, die Befragungen oder sonstige Formen der Beteiligung der Benutzer vorsehen, durchgeführt werden.

III. TITEL Personal¹¹

I. KAPITEL Arten der Arbeitsverhältnisse

Art. 36 - Aufnahme von Personal¹² - (1) Die Aufnahme von Personal erfolgt:

- a) durch öffentlichen Wettbewerb nach Prüfungen, nach Titeln mit einer zusätzlichen praktischen Prüfung, nach Titeln und Prüfungen oder durch einen Lehrgang-Wettbewerb nach den in der Personalordnung festge-

¹¹ Vgl. auch den Art. 19 Abs. 26 und 27 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

¹² Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

setzten Bestimmungen. Bei der Wahl der Wettbewerbsart berücksichtigt die Personalordnung die besonderen kulturellen und beruflichen Voraussetzungen, die für die verschiedenen Berufsbilder in den entsprechenden Funktionsrängen vorgesehen sind.

- b) durch befristeten Vertrag mit Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, um besonderen oder außerordentlichen Erfordernissen auch in bezug auf bestimmte berufliche Kenntnisse nachzukommen oder um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten. Der Vertrag darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten und kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden. Von dieser Zweijahresgrenze kann nur abgesehen werden, um Personal zu ersetzen, das zur Ausübung eines politischen oder gewerkschaftlichen Mandats in den Wartestand versetzt worden ist, sowie um weibliches Personal zu ersetzen, das aufgrund einer Schwangerschaft oder Geburt vom Dienst abwesend ist. Falls es sich um Personal handelt, das Obliegenheiten eines Angestellten ausüben soll, dürfen die Aufnahmen mittels Vertrag das Ausmaß von 20 Prozent der Planstellen im Angestelltenverhältnis nicht überschreiten, und zwar mit Ausnahme des im vorstehenden Satz angeführten Falles;
- c) durch die Inanspruchnahme der Mobilität des Personals des öffentlichen Dienstes;
- d) durch öffentliche externe und interne Rangordnung gemäß den Bedingungen, die in der von der ÖFWE erstellten Personalordnung vorgesehen sind, oder infolge des öffentlichen Auswahlverfahrens für jene Berufsbilder, für die nur das Abschlußzeugnis der Pflichtschule erforderlich ist.

(2) Die Rangordnungen der öffentlichen Wettbewerbe gelten zu den Zwecken der Besetzung der inzwischen frei gewordenen Stellen für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung. Die Wettbewerbe zur Besetzung der Stellen, die zu einem genau bestimmten Zeitpunkt frei werden sollen, können sechs Monate vor diesem Datum ausgeschrieben werden.

(3) Unbeschadet bleiben die besonderen Bestimmungen über das Personal der ÖFWE, die Schulen jeder Art und Stufe verwalten.

(4) Die ÖFWE können in der Personalordnung vorsehen, daß eine aufgerundete Zahl von höchstens 50 Prozent der freien auf die einzelnen Berufsbilder bezogenen Planstellen dem bereits im Dienst stehenden Personal vorbehalten ist.

(5) Die Besetzung der Stellen gemäß Abs. 4 erfolgt in den öffentlichen Wettbewerben durch Vorbehalt einer Anzahl von Stellen, welche die Hälfte der ausgeschriebenen Stellen nicht überschreiten darf. Der Stellenvorbehalt wird zugunsten von Bediensteten verfügt, welche seit mindestens vier Jahren im unmittelbar unteren Funktionsrang eingestuft sind und die für den ausgeschriebenen Funktionsrang vorgesehenen Zeugnisse besitzen.

(6) Der Präsident der ÖFWE ist dazu ermächtigt, mit eigener unmittelbar vollziehbarer Maßnahme aufgrund von objektiven Auswahl- oder Rotationskriterien, die in der Personalordnung festgesetzt sind, Personal zur Vertretung von Bediensteten einzustellen, die wegen Krankheit für eine Zeit von über einem Monat sowie aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 dem Dienst fernbleiben, unbeschadet der Bestimmung des Art. 15 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1988. Die Aufnahme des stellvertretenden Personals

wird für den Zeitraum verfügt, welcher der Abwesenheit des zu vertretenden Personals entspricht. Dem stellvertretenden Personal werden die Anfangsbesoldung des Funktionsranges, welchem das vertretene Personal angehört, sowie die Sonderergänzungszulage und die weiteren zusätzlichen Zulagen entrichtet.

Art. 36-bis¹³ - (1) In der Personaldienstordnung können die Grenzen, die Kriterien und die Modalitäten festgesetzt werden, nach denen befristete Verträge für die leitenden Beamten, die hochspezialisierten Sachverständigen und die in der höheren Laufbahn eingestuften Beamten abgeschlossen werden können, wobei nur dann Verwaltungsfremde in Betracht gezogen werden, wenn keine Personen mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation bei der jeweiligen Körperschaft tätig sind.

Art. 37 - Besondere Arbeitsverhältnisse¹⁴ - (1) Mit Bezug auf die Gesamterfordernisse der Funktionalität der erbrachten Dienstleistungen kann die ÖFWE auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen mit den jeweiligen Orden und kirchlichen Organisationen Geistliche und Ordensleute in Anspruch nehmen.

(2) Die ÖFWE kann ärztliches oder medizinisch-technisches Personal in Anspruch nehmen, dessen Tätigkeit sich als notwendig erweisen sollte, und das auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung eingesetzt bzw., falls dies nicht

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 35 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

¹⁴ Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

möglich sein sollte, mittels Vertrag gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden kann.

(3) Für die Durchführung von Tätigkeiten, die nicht mit der Erreichung der institutionellen Zielsetzungen zusammenhängen und doch für diese zweckdienlich sind, kann die ÖFWE Personal mit privatrechtlichem Vertrag gemäß den Bestimmungen aufnehmen, welche die einzelnen Tätigkeiten regeln, unbeschadet der Bestimmung des Art. 15 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1988.

(4) Die ÖFWE kann Werkverträge im Sinne des Art. 2222 ff. des Zivilgesetzbuches mit Handwerkern abschließen, die ihre Tätigkeit in Bereichen ausüben, die zwar nicht zu den institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft gehören, sich jedoch für deren Gesamtorganisation als notwendig erweisen.

Art. 38 - Teilzeitbeschäftigung - (...)¹⁵

Art. 39 - Ehrenamtliche Tätigkeit¹⁶ - (1) Zur Erreichung der im Bereich der Sozialdienste in ihren Satzungen festgesetzten Zielsetzungen und angesichts der Tatsache, daß die Gewinnabsicht mit der Rechtsnatur der ÖFWE unvereinbar ist, nehmen die ÖFWE im allgemeinen die Hilfe von ehrenamtlich tätigem Personal in Anspruch.

(2) Die Inanspruchnahme von ehrenamtlich tätigem Personal kann sowohl die direkte Ausübung der Tätigkeiten betreffen, welche zu den Satzungszielen der ÖFWE gehören, als auch die Durchführung der damit verbundenen Amtshandlungen verwal-

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

¹⁶ Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

tungstechnischen Charakters sowie jede weitere Initiative zur Aufwertung des Vermögens und zur Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der ÖFWE.

(3) Die Beziehungen zwischen den ÖFWE und den ehrenamtlich tätigen Organisationen werden im Sinne der Gesetze der autonomen Provinzen geregelt, in welchen diese ihren rechtlichen Sitz haben. Insbesondere müssen eigens dazu bestimmte Vereinbarungen im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes der Provinz Trient vom 13. Februar 1992, Nr. 8 und des Art. 6 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 1. Juli 1993, Nr. 11 abgeschlossen werden.

(4) Im Einklang mit den Bestimmungen der im Abs. 3 angeführten Landesgesetze können die ÖFWE dem ehrenamtlich tätigen Personal die im Laufe seiner Tätigkeit tatsächlich bestrittenen Ausgaben zurückerstatten und ihm die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen.

(5) Die ÖFWE, welche die Arbeit von ehrenamtlich tätigem Personal in bedeutendem Ausmaß in Anspruch nehmen, bereiten angemessene verordnungs- und verwaltungstechnische Mittel vor, die darauf ausgerichtet sind, die ehrenamtlich tätigen Personen in der Erstellung von Programmen und in der Organisation des Einsatzes der ÖFWE einzubeziehen.

(6) Die ÖFWE sind ermächtigt, den ehrenamtlich tätigen Organisationen vollständig oder teilweise, je nach der von den ehrenamtlich tätigen Personen in qualitativer und quantitativer Hinsicht geleisteten Arbeit, die Prämien der Versicherungen zurückzuerstatten, die diese Organisationen kraft Gesetzes für die Versicherung ihrer Mitglieder gegen mögliche mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundene Unfälle und Krankheiten sowie für die Haftpflicht in Zusammenhang mit Schäden

abschließen müssen, die Dritten in der Ausübung dieser Tätigkeit zugefügt werden.

II. KAPITEL Regelung einiger Zulagen

Art. 40 - Angleichung der Behandlung der öffentlichen Bediensteten^{17 18} - (1) Zwecks Angleichung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten der ÖFWE an jene des Personals der Region, der Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Gemeinden wird der Art. 33 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 mit gleichem Ablauf auch gegenüber den Bediensteten der ÖFWE angewandt.

Art. 41 - Fonds für die Ausgaben infolge des Wartestandes wegen Mutterschaft¹⁹ - (1) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können einen Fonds zur Finanzierung der ÖFWE zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Ausgaben bilden, welche die Einrichtungen infolge der Versetzung ihres Personals

¹⁷ Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

¹⁸ Im Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 wird vorgesehen, daß der Art. 40 „auch auf das ab dem 1. Jänner 1991 aus dem Dienst geschiedene Personal angewandt [wird], das bei öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) angestellt war, die wegen ihrer vorherigen privatrechtlichen Natur einen Vorsorgeergänzungsfonds vor der Annahme des Öffentlichkeitscharakters eingerichtet hatten.“

¹⁹ Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

in den Wartestand im Sinne des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 mit seinen späteren Änderungen bestreiten müssen.

Art. 42 - Beiträge für Ausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache²⁰ - (1) Zur Deckung der Mehrausgaben, die den ÖFWE der ladinischen Ortschaften der Provinzen Trient und Bozen durch die Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 des Legislativdekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und des Art. 32 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574 über den Gebrauch der ladinischen Sprache im Verkehr mit den ladinischen Bürgern entstehen, wird den genannten ÖFWE von seiten der Regionalverwaltung jährlich ein Beitrag im Verhältnis zu den geleisteten Diensten, der Anzahl der Betreuten und dem Ausmaß des Haushaltes gewährt.

IV. TITEL Verträge

I. KAPITEL Verträge

Art. 43 - Regelung der Verträge - (1) Das Zustandekommen und der Abschluß der Verträge seitens der ÖFWE erfolgen gemäß den Bestimmungen, die von den genannten Einrichtungen mit Verordnung genehmigt werden, in Übereinstimmung mit den in diesem Kapitel enthaltenen Grundsätzen

²⁰ Der Artikel bleibt ausdrücklich laut Art. 19 Abs. 28 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 in Kraft.

unbeschadet der Anwendung gemeinschaftlicher Bestimmungen und sonstiger einschlägiger Sondergesetze.

(2) Bei der Ausführung von Arbeiten und Bauwerken halten sich die ÖFWE an die einschlägigen Bestimmungen der autonomen Provinz, in der sie ihren Sitz haben, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels, sofern erstere nichts anders verfügen.

Art. 44 - Ausschreibungsbedingungen - (1) Die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen mit den Modalitäten und den Klauseln, die auf bestimmte Vertragstypen unterschiedslos anzuwenden sind, werden vom Verwaltungsrat in der Form einer Verordnung genehmigt.

(2) Die besonderen Ausschreibungsbedingungen, die einzelne Verträge oder eine beschränkte Vertragskategorie betreffen, werden vom Verwaltungsrat, sofern er es für zweckmäßig erachtet, zusammen mit dem in Art. 45 genannten Beschluß genehmigt.

Art. 45 - Beschlußfassung über die Einleitung von Vertragsabschlußverfahren - (1) Dem Abschluß eines Vertrags muß ein Beschluß des Verwaltungsrates vorangehen, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- a) der Zweck, der mit dem Vertrag erreicht werden soll;
- b) der Gegenstand des Vertrages;
- c) das Verfahren zur Wahl des Vertragspartners und die eventuellen Zuschlagskriterien;
- d) die wichtigsten Vertragsklauseln und -bedingungen;
- e) der Höchstbetrag der Ausgabenbereitstellung und das Haushaltskapitel, dem die Ausgabe angelastet wird.

Art. 46 - Inhalt und Laufzeit - (1) Die Verträge müssen genau bestimmte Fristen und eine genau bestimmte Laufzeit haben. Insbesondere dürfen sie keine Klauseln zur stillschweigenden Verlängerung oder Erneuerung enthalten, es sei denn, daß dies in dem im Art. 45 genannten Beschluß mit ausdrücklicher Angabe der Gründe festgesetzt wird.

(2) Die Laufzeit der Daueraufträge darf neun Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß eine längere Laufzeit gemäß Abs. 1 mit ausdrücklicher Angabe der Gründe festgesetzt wird.

(3) Keine Leistung darf absichtlich in mehrere Verträge aufgeteilt werden, um sie der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

(4) Bei Daueraufträgen oder regelmäßigen Aufträgen sind die Vertragspartner im Falle von Änderungen der Vertragsleistungen, die sich aus objektiven Umständen ergeben haben, bis zu einem Fünftel des ursprünglichen Vertragswerts gebunden. Über diese Grenze hinaus können die Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten; dabei bleiben sie nur für die Leistungen verpflichtet, zu denen sie am Datum des Rücktritts jeweils gehalten sind.

Art. 47 - Zahlungen und Vorschüsse - (1) Im Vertrag kann vorgesehen werden, daß die Zahlung als einmalige Zahlung nach Erbringung der Leistung oder als Ratenzahlung mit Bezug auf die jeweils erbrachten Anteile der Leistung erfolgt.

(2) Unbeschadet der in der Durchführungsverordnung oder in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Fälle dürfen weder Vorschüsse oder Anzahlungen auf den Vertragspreis geleistet werden noch Zinsen oder Provisionen auf die Beträge, die der Vertragspartner der ÖFWE eventuell für die Ausführung des Vertrags vorstrecken muß, gezahlt werden.

(3) Werden Anzahlungen im Sinne des Abs. 2 geleistet, so kann eine angemessene Kautions gefordert werden, deren Höhe mindestens dem Zahlungsbetrag plus 10 Prozent entsprechen muß.

(4) Bei den Verträgen, die geistig-schöpferische Leistungen zum Gegenstand haben, ist die Zahlung der die Leistung betreffenden Kosten gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bestimmungen zulässig.

Art. 48 - Revision der Vertragspreise - (1) Die Vertragspreise sind fix und unveränderbar, ausgenommen bei Gütern und Dienstleistungen, deren Preis mit Gesetz oder Verwaltungsakt bestimmt wird.

(2) Die Revision der Vertragspreise ist im Rahmen der Grenzen gestattet, die in den geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und in den einschlägigen Sondergesetzen angegeben sind.

(3) In den obengenannten Fällen wird die Revision mit Beschluß des Verwaltungsrates verfügt.

Art. 49 - Kautions und Vertragsstrafe - (1) Für den Abschluß der in diesem Kapitel geregelten Verträge ist keine provisorische Kautions erforderlich.

(2) Mit dem in Art. 45 genannten Beschluß kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Art, des Gegenstands und des Wertes des Vertrags bestimmen, daß eine angemessene endgültige Kautions als Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung von Daueraufträgen oder regelmäßigen Aufträgen zu leisten ist. In den allgemeinen bzw. in den besonderen Ausschreibungsbedingungen kann die Leistung

einer ähnlichen Garantie für bestimmte Vertragstypen oder -kategorien vorgeschrieben werden.

(3) Von der Zahlung der Kautions sind jedenfalls die öffentlichen Körperschaften und ihre Betriebe befreit.

(4) Mit der in Art. 43 Abs. 1 genannten Verordnung werden die Modalitäten für die Leistung, die Freistellung und die Rückerstattung der Kautions bestimmt; im Falle von Nichterfüllung bzw. von nachlässiger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung des Vertrags beschließt der Verwaltungsrat die Zurückbehaltung der Kautions als Vertragsstrafe gemäß dem in der oben erwähnten Verordnung vorgesehenen Verfahren.

(5) Die gegebenenfalls vorgesehene Kautions kann durch Bank- oder Versicherungsbürgschaft geleistet werden.

(6) In den allgemeinen und in den besonderen Ausschreibungsbedingungen bzw. in dem in Art. 45 genannten Beschluß kann eine Vertragsstrafe zu Lasten der Vertragspartei vorgesehen werden, die den Vertrag nicht erfüllt hat oder für dessen nachlässige oder nicht rechtzeitige Erfüllung verantwortlich ist.

Art. 50 - Wirkung des Vertrags - (1) Die vertragliche Bindung und die sonstigen vertraglichen Wirkungen entstehen für die ÖFWE mit dem endgültigen Abschluß des Vertrags bzw. mit der Auftragserteilung, wenn diese als Vertragsabschluß gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt können der Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens und die anderen Akte des Verfahrens mit begründetem Beschluß des Verwaltungsrates aus Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen werden.

Art. 51 - Abschluß des Vertrags - (1) Der Vertrag wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder von einer vom ihm bevollmächtigten Person abgeschlossen, es sei denn, im Beschluß

über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens wird verfügt, daß die Auftragserteilung in jeder Hinsicht als Vertragsabschluß gilt.

(2) Wenn im Hinblick auf die Art des Vertrages Offenlegungs- und Beglaubigungspflicht besteht und sofern es sich um Verträge über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen oder über die Vergabe von Arbeiten oder Bauwerken handelt, wird der Vertrag in öffentlich beglaubigter Form vom beurkundenden Beamten gemäß den Bestimmungen der in Art. 43 Abs. 1 genannten Verordnung abgeschlossen.

(3) Der Vertrag kann als Privaturkunde auch mittels beglaubigter Unterschrift oder mittels Unterzeichnung der von der Gegenpartei erstellten Vertragsvorlage oder mittels Briefwechsel nach dem Handelsbrauch abgeschlossen werden.

Art. 52 - Vergabeverfahren - (1) Der Vertragspartner wird in der Regel mittels beschränkter Ausschreibung gemäß Art. 53 bzw. - in den in den nachstehenden Bestimmungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen - mittels öffentlicher Ausschreibung, durch freihändige Vergabe oder mittels Unternehmen-Ideenwettbewerb ausgewählt.

(2) Die öffentliche Ausschreibung wird gewöhnlich zur Auswahl des Vertragspartners bei den Verträgen angewandt, aus denen Einnahmen für die ÖFWE erwachsen, es sei denn, daß der Verwaltungsrat aus berechtigten Gründen mit dem in Art. 45 genannten Beschluß ein anderes Verfahren wählt, das in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(3) Die Anwendung der öffentlichen Ausschreibung ist ferner in jedem weiteren Fall zugelassen, in dem der Verwaltungsrat in dem im Abs. 2 genannten Beschluß es als zweckmäßig und günstig erachtet.

Art. 53 - Beschränkte Ausschreibung - (1) Die beschränkte Ausschreibung ist ein Vergabeverfahren, an dem sich mehrere eigens dazu aufgeforderte Unternehmen beteiligen, die vom Verwaltungsrat unter denjenigen gewählt worden sind, welche die in der Bekanntmachung vorgesehene Zuverlässigkeit und technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(2) In dem in Art. 45 genannten Beschluß kann der Verwaltungsrat die Unternehmen anführen, die auf jeden Fall zur Teilnahme am Vergabeverfahren aufgefordert werden sollen.

(3) Die beschränkte Ausschreibung wird mittels Aushang der Bekanntmachung an der Amtstafel der ÖFWE für die Dauer von fünfzehn Tagen veröffentlicht.

(4) Bei Aufträgen im Wert von über 500 Millionen Lire muß die beschränkte Ausschreibung im voraus bekanntgegeben werden, und zwar durch Veröffentlichung einer Vorinformation in mindestens zwei Tageszeitungen, die in der Provinz, in der die ÖFWE ihren Sitz hat, viel gelesen sind, bzw. mit weiteren Modalitäten, die in dem in Art. 45 genannten Beschluß festzulegen sind.

(5) Die Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Auftraggebers, die Nummer und das Datum des Beschlusses über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens, den Gegenstand des Vertrags, den Wert der Leistung bzw. den Grundbetrag sowie die Frist für die Erfüllung;
- b) gegebenenfalls den Betrag der Kaution und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten;
- c) die Anforderungen betreffend Zuverlässigkeit und technisch-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die

diesbezüglichen Nachweise, die dem Antrag auf Teilnahme beizulegen sind;

- d) die etwaige Zulassung von Bietergemeinschaften;
- e) das gewählte Kriterium für die Auftragserteilung sowie die Kriterien und die Modalitäten für die Angebotsabgabe;
- f) die Frist und die Modalitäten für die Einreichung der Anträge um Teilnahme sowie die Frist, innerhalb welcher die Aufforderung zur Teilnahme zu übersenden ist (letztgenannte Frist muß mindestens sechzig Tage betragen).

(6) Der Antrag auf Teilnahme ist für die Verwaltung nicht bindend.

(7) Nach Eingang der Anträge fordert die Verwaltung mittels Einschreiben mit Rückschein innerhalb der in Abs. 5 Buchst. f) genannten Frist die gegebenenfalls gemäß Abs. 2 bereits ausgewählten Unternehmen sowie die Unternehmen, die als geeignet betrachtet werden und einen entsprechenden Antrag eingereicht haben, zur Teilnahme am Vergabeverfahren auf.

(8) Die Aufforderung zur Teilnahme muß mindestens zwanzig Tage vor dem für die Durchführung des Vergabeverfahrens festgesetzten Termin abgesandt werden und folgende Angaben umfassen:

- a) die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bekanntmachung und auf die einzelnen darin enthaltenen Angaben;
- b) den Tag, den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Einsendefrist für die Angebote;
- c) die eventuellen zusätzlichen Unterlagen, die zusammen mit dem Angebot einzureichen sind.

(9) Ein Angebot wird nicht berücksichtigt, wenn es Bedingungen enthält oder allgemein gehalten ist oder wenn einige der in Abs. 8 angeführten Unterlagen fehlen, auch wenn ergänzend auf sonstige Akte oder Unterlagen verwiesen wird.

(10) Die Angebotsabgabe gilt als unwiderruflicher Vertragsantrag des Bieters bis zum Abschluß des Verfahrens, bindet aber die Verwaltung nicht; gibt ein Unternehmen mehrere Angebote ab, so wird ausschließlich das letzte Angebot berücksichtigt.

(11) Stimmt der Betrag in Ziffern mit dem Betrag in Worten nicht überein, so gilt letzterer als maßgebend.

(12) In dem in Art. 45 genannten Beschluß oder in der Bekanntmachung kann auch festgelegt werden, daß den ausgewählten Unternehmen ein Vertragsmuster übersandt wird, den sie zu unterzeichnen und samt Angabe des angebotenen Preises zurückzusenden haben.

(13) Der Zuschlag erfolgt in der Regel nach dem Kriterium des niedrigsten Preises. In dem Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens oder in der Bekanntmachung wird eines der nachstehenden Kriterien genannt:

- a) wenn ausschließlich niedrigere Angebote zugelassen sind: Geheimangebote, die mit dem von der Verwaltung angegebenen Grundpreis zu vergleichen sind;
- b) Geheimangebote, die mit dem Durchschnitt der Angebote zu vergleichen sind, die in eine von der Verwaltung bestimmte geheime Marge fallen;
- c) Geheimangebote, die mit dem Durchschnitt der Angebote mit den höchsten Unterbietungen zu vergleichen sind;
- d) wirtschaftlich günstigstes Angebot; dieses wird von einem Fachbeirat, der nicht mehr als fünf Mitglieder zählen darf und mit Beschluß des Verwaltungsrates

errichtet wird, auf der Grundlage verschiedener, jeweils auf die Art der Leistungen bezogener Kriterien wie Preis, Ausführungs- oder Lieferfrist, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe ermittelt. In diesem Fall müssen die Kriterien für die Auftragsvergabe in den Ausschreibungsbedingungen und in der Bekanntmachung in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angeführt werden.

(14) Bei Verträgen, aus denen eine Einnahme erwächst, erfolgt der Zuschlag in der Regel nach dem Kriterium der höchsten Überbietung des Grundpreises.

(15) Die Modalitäten für die Abwicklung der Vergabeverfahren werden von jeder einzelnen ÖFWE mit der eigenen Verordnung über die Vertragsabschlußverfahren geregelt.

Art. 54 - Öffentliche Ausschreibung - (1) Die öffentliche Ausschreibung ist ein Vergabeverfahren, an dem sich sämtliche Personen oder Unternehmen beteiligen, welche die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und ein Angebot gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung abgeben.

(2) Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens und die Zuschlagserteilung gelten die Bestimmungen des Art. 53 Abs. 3, 4, 5, 9, 10 und 11, soweit anwendbar, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Vertragsabschlußverfahren.

(3) Den Zuschlag erhält der Bieter, der das für die Verwaltung günstigste Angebot abgegeben hat. Wird in der Bekanntmachung ein Grundpreis angegeben, so sind bei der Vergabe aktiver Verträge ausschließlich höhere Angebote bzw.

bei der Vergabe passiver Verträge ausschließlich niedrigere Angebote zugelassen.

Art. 55 - Unternehmen-Ideenwettbewerb - (1) Es wird ein Unternehmen-Ideenwettbewerb ausgeschrieben, wenn es aus bestimmten Gründen, die im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens anzugeben sind, als zweckmäßig erscheint, die Mitarbeit und das besondere technische und wissenschaftliche Können des Bieters für die Ausarbeitung des endgültigen Projektes bzw. des endgültigen Angebots im Hinblick auf die genaue Bestimmung von Vertragsgegenstand und -inhalt in Anspruch zu nehmen, oder wenn besondere Mittel zur Ausführung des Auftrags notwendig sind.

(2) In solchen Fällen wird zusammen mit dem Beschluß auch der Projektentwurf bzw. der Angebotsentwurf genehmigt, auf den in der Bekanntmachung verwiesen wird.

(3) Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die beschränkte Ausschreibung, soweit sie anwendbar sind und sofern in diesem Artikel nichts anders verfügt wird.

(4) Die Personen oder Unternehmen, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter den Bewerbern ausgewählt worden sind, die einen Antrag auf Teilnahme gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Modalitäten eingereicht hatten, sowie die weiteren Personen oder Unternehmen, die gegebenenfalls von der Verwaltung ausgewählt worden sind, werden dazu aufgefordert, ein Angebot mit dem endgültigen Projekt, den Ausführungsbedingungen und den Preisen abzugeben. Die Angebotsabgabe hat in der Frist und mit den Modalitäten zu erfolgen, die in der Aufforderung genannt sind.

(5) Die Zuschlagserteilung wird vom Verwaltungsrat nach Gegenüberstellung der eingelangten Angebote unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Aspekte und nach Anhören eines Fachbeirats verfügt, der nicht mehr als fünf Mitglieder zählen darf und mit Beschluß des Verwaltungsrates errichtet wird.

(6) Entspricht kein Angebot den Erfordernissen der ÖFWE, so kann der Verwaltungsrat unter ausdrücklicher Angabe der Gründe verfügen, daß das Verfahren erneut, gegebenenfalls mit neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen, durchgeführt wird.

(7) In der Bekanntmachung kann eine Pauschalvergütung der Spesen vorgesehen werden, die für die nicht erfolgreichen Wettbewerbsarbeiten bestritten wurden.

(8) Der Zuschlagserteilung muß der Vertragsabschluß gemäß Art. 51 folgen.

Art. 56 - Freihändige Vergabe - (1) Bei der freihändigen Vergabe wird der Vertrag mit der Person oder dem Unternehmen abgeschlossen, die bzw. das - eventuell nach Gegenüberstellung verschiedener Angebote - für geeignet erachtet wird.

(2) Die Anwendung der freihändigen Vergabe ist in den folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn im Rahmen einer öffentlichen oder einer beschränkten Ausschreibung keine gültigen Angebote abgegeben worden sind oder die Zuschlagserteilung nicht stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß die Bedingungen des ersten Vergabeverfahrens im wesentlichen unverändert bleiben;
- b) für die Beschaffung von Gütern oder Lieferungen, deren Produktion unter Erfindungsschutz steht oder für die nur

- ein einziges Unternehmen die technischen Anforderungen erfüllen und den erforderlichen Perfektionsgrad gewährleisten kann;
- c) für den Ankauf von Gütern oder für Lieferungen, deren Beschaffenheit die Anwendung einer öffentlichen oder einer beschränkten Ausschreibung nicht gestattet;
 - d) für die Beschaffung von Erzeugnissen der Hochtechnologie oder für die Durchführung von Forschungsprogrammen von besonderer technischer oder wissenschaftlicher Natur;
 - e) für zusätzliche oder ergänzende Leistungen zu einem bereits abgeschlossenen Vertrag, vorausgesetzt, daß sie an den ursprünglichen Auftragnehmer vergeben werden, daß ferner berechtigte Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Dringlichkeit dafür bestehen und daß der Wert des neuen Vertrags insgesamt 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Vertrags nicht überschreitet;
 - f) in den in Art. 53 Abs. 14 angeführten Fällen, wenn der Verkauf mit dem freihändigen Ankauf von Gütern verbunden ist;
 - g) wenn aus dringenden unvorhersehbaren Gründen, die im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens angegeben werden müssen, weder eine öffentliche noch eine beschränkte Ausschreibung anberaumt werden kann;
 - h) wenn der Vertragswert - unbeschadet des Verbots gemäß Art. 46 Abs. 3 - den Betrag von
 - 150 Millionen Lire bei den ÖFWE der 1. Kategorie,
 - 100 Millionen Lire bei den ÖFWE der 2. Kategorie,
 - 70 Millionen Lire bei den ÖFWE der 3. Kategorienicht überschreitet;

- i) angesichts schwerwiegender und außerordentlicher Umstände, die es nicht ermöglichen, eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung mit Erfolg auszuführen; besagte Umstände müssen im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens begründet werden.

(3) Im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens müssen die Voraussetzungen, welche die Anwendung der freihändigen Vergabe rechtfertigen, genau angeführt und begründet werden.

(4) In den in Abs. 2 Buchst. b) und e) genannten Fällen kann der Vertrag mittels direkter Verhandlung mit der als geeignet betrachteten Person bzw. mit dem als geeignet betrachteten Unternehmen abgeschlossen werden; dies gilt auch für den Fall gemäß Abs. 2 Buchst. h), sofern der Vertragswert den Betrag von 50 Millionen Lire bei den ÖFWE der 1. Kategorie, 30 Millionen Lire bei den ÖFWE der 2. Kategorie und 20 Millionen Lire bei den ÖFWE der 3. Kategorie nicht überschreitet.

(5) Außer in den in Abs. 4 vorgesehenen Fällen und unbeschadet anderslautender begründeter Verfügung des in Art. 45 genannten Beschlusses werden bei der freihändigen Vergabe die Angebote von mindestens drei Personen bzw. Unternehmen gegenübergestellt, die nach freiem Ermessen gemäß den in der Durchführungsverordnung angeführten Modalitäten und Kriterien unter den Personen oder Unternehmen ausgewählt werden, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 57 - Ausschluß vom Vertragsabschlußverfahren -

(1) Die Personen oder Unternehmen, die im Zusammenhang mit früheren Verträgen, die sie mit den ÖFWE oder mit anderen

öffentlichen Verwaltungen abgeschlossen hatten, den Vertrag nicht erfüllt haben oder sich schwerer Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, sowie diejenigen, die das Nichtbestehen der in Art. 11 des Legislativdekretes vom 24. Juli 1992, Nr. 358 genannten Umstände nicht nachweisen können, sind von jeglicher Form des Vertragsabschlusses mit den ÖFWE ausgeschlossen.

(2) Die ausgeschlossenen Unternehmen können wieder zu den Vertragsabschlußverfahren zugelassen werden, wenn der Verwaltungsrat auf Grund eingetretener Umstände der Ansicht ist, daß sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten wieder gewährleisten können.

Art. 58 - Bietergemeinschaften - (1) An den öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen und an den freihändigen Vergaben können auch eigens dazu gebildete Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern Art und Gegenstand des Vertrages damit vereinbar sind.

(2) Bei den öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen bzw. bei den freihändigen Vergaben, bei denen mehrere Angebote gegenübergestellt werden, geben die zusammengeschlossenen Unternehmen ein gemeinsames von jedem einzelnen Bieter unterzeichnetes Angebot ab, in dem die Anteile der Gesamtleistung, die von den einzelnen Bietern ausgeführt werden sollen, genau anzugeben sind.

(3) Mit der Abgabe des gemeinsamen Angebots im Sinne des Abs. 2 bzw. mit dem Abschluß des Vertrags mittels direkter Verhandlung haften sämtliche zusammengeschlossenen Unternehmen gesamtschuldnerisch gegenüber der ÖFWE.

(4) Bei der Angebotsabgabe haben die zusammengeschlossenen Unternehmen eine einheitliche Sondervollmacht

vorzulegen, mit der einem der Bieter als federführendem Unternehmen die Vertretungsbefugnis erteilt wird. Die Vollmacht muß als öffentliche Urkunde verfaßt werden und ist - außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch ohne Wirkung gegenüber der Verwaltung - unwiderruflich.

(5) Der bevollmächtigte Bieter vertritt die Bietergemeinschaft gegenüber der ÖFWE auch vor Gericht in sämtlichen den Vertrag betreffenden Handlungen und Akten bis zum vollständigen Erlöschen des Vertragsverhältnisses; dabei behält die ÖFWE ihr Recht bei, die Haftung der einzelnen zusammengeschlossenen Unternehmen unmittelbar geltend zu machen.

(6) Durch die Vollmacht tritt kein neues, von den einzelnen zusammengeschlossenen Unternehmen getrenntes Rechtssubjekt auf; die einzelnen Unternehmen bleiben weiterhin - vorbehaltlich anderslautender Abmachung unter den Parteien - in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht auch im Hinblick auf Steuerpflicht und Zahlung der Sozialbeiträge autonom.

(7) Sämtliche zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossenen Unternehmen müssen die in diesem Gesetz, in der Durchführungsverordnung, im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens und in der Bekanntmachung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(8) Bei Konkurs des federführenden Unternehmens bzw. wenn es sich um eine Einzelfirma handelt, bei Ableben oder bei eingetretener Rechts- und Geschäftsunfähigkeit des Firmeninhabers kann die ÖFWE das Vertragsverhältnis weiterführen, indem sie ein anderes zusammengeschlossenes Unternehmen als federführendes Unternehmen in der Form und mit den Wirkungen gemäß den vorstehenden Absätzen anerkennt. Be-

treffen die obengenannten Umstände einen der Vollmachtgeber, so kann das federführende Unternehmen ein nachrückendes Unternehmen nennen, das den in Abs. 7 genannten Voraussetzungen entspricht, oder aber den Vertrag direkt oder mittels der übrigen Vollmachtgeber erfüllen.

Art. 59 - Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Vertragsleistung - (1) Vor der Auszahlung des für die Lieferungen vereinbarten Entgelts müssen diese auf ihre ordnungsgemäße Ausführung geprüft werden.

(2) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung gemäß Abs. 1 erfolgt durch eine Bestätigung, die von der Person ausgestellt wird, welche im Rahmen der Organisation der ÖFWE für den betreffenden Bereich verantwortlich ist.

(3) Betrifft der Vertrag Leistungen von besonderer fachtechnischer Natur, so kann im Beschluß über die Einleitung des Vertragsabschlußverfahrens die Ernennung einer Abnahme-kommission bestimmt werden; die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern mit spezieller fach- und verwaltungstechnischer Erfahrung im Zusammenhang mit dem Gegenstand und der Beschaffenheit der Leistung zusammen, die auch unter den Bediensteten der Einrichtung gewählt werden können.

(4) Die Kommission führt die Abnahme innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Ernennung gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Modalitäten durch.

Art. 60 - Vergütungen für die Mitglieder der Kommissionen der Vergabeverfahren - (1) Mit der in Art. 43 genannten Verordnung werden die Vergütungen für die Mitglieder der Kommissionen festgesetzt, die bei den Verfahren zur Auswahl

der Vertragspartner bzw. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung vorgesehen sind.

Art. 61 - Veräußerung von unbrauchbaren beweglichen Gütern - (1) Die für außer Gebrauch erklärten beweglichen Güter können vom Verwaltungsrat mittels öffentlicher Ausschreibung auf der Grundlage des bei dieser Erklärung festgesetzten Wertes veräußert werden, es sei denn, daß wegen außerordentlicher Umstände die Veräußerung durch freihändige Vergabe - jedoch ausschließlich für Güter im Wert von nicht über 50 Millionen Lire - als angebrachter erscheint.

(2) Güter, die durch andere Güter mit derselben Zweckbestimmung ersetzt werden müssen, können auch durch freihändige Vergabe mit einer geeigneten Firma auf der Grundlage des gemäß Abs. 1 bestimmten Wertes eingetauscht werden.

(3) Güter, die für außer Gebrauch erklärt wurden, jedoch nicht vollkommen unbrauchbar sind, können ferner öffentlichen Ämtern bzw. Genossenschaften, Vereinigungen oder Privateinrichtungen ohne Gewinnzweck mit Sitz in der Provinz durch freihändige Vergabe abgetreten werden.

Art. 62 - Anpassung von Beträgen - (1) Mit Beschluß des Regionalausschusses, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, können die in diesem Kapitel genannten Beträge auf der Grundlage der vom ISTAT ermittelten Indizes der Änderung der Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

Art. 63 - Anwendbare Bestimmungen - (1) Für all das, was in diesem Kapitel und in den hier genannten Verordnungen der einzelnen ÖFWE über das Vertragswesen nicht ausdrücklich geregelt wird, unterliegen die ÖFWE jeweils den Bestimmungen

über das Zustandekommen und den Abschluß der Verträge der Autonomen Provinzen Trient und Bozen.

II. KAPITEL

Ökonomat und Dienstleistungen in Eigenregie

Art. 64 - Ökonomats-, Kassa- und Beschaffungsdienst -

(1) Für die zur ordentlichen Verwaltung der Ämter und der Tätigkeiten der Körperschaften notwendigen kleineren Ausgaben errichten die ÖFWE der 1. und der 2. Kategorie den Ökonomatsdienst, welcher durch eine Verordnung der ÖFWE im Sinne der allgemeinen Kriterien und im Rahmen der in der Durchführungsverordnung angeführten Grenzen geregelt ist. Die ÖFWE der 3. Kategorie können diesen Dienst errichten, falls sie es für zweckmäßig erachten.

(2) Mit der in Abs. 1 angeführten Verordnung können die ÖFWE durch einen begründeten Beschluß des Verwaltungsrates den Kassadienst zur Eintreibung von Erträgen und anderen Einnahmen errichten, für welche die Inanspruchnahme des Schatzamtsdienstes als unangemessen oder unvorteilhaft erachtet wird.

Art. 65 - Ausgaben in Eigenregie - (1) Nachstehende Ausgaben können in Eigenregie durchgeführt werden:

- a) Instandhaltung und Reparatur von Räumlichkeiten und von darin befindlichen Anlagen;
- b) Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Ankauf von Ersatzmaterial, Brennstoffen und Schmiermitteln;

- c) Ankauf, Instandhaltung und Reparatur von Möbeln, Werkzeugen, Geräten und technischem Material, das für die Tätigkeit der ÖFWE notwendig ist;
- d) Ankauf von Artikeln, die für die Tätigkeit der ÖFWE notwendig sind;
- e) kleinere Anlagen und Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Treibkraft, Wasser, Telefon und weitere Systeme der Nachrichtentechnik;
- f) Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie Ankauf von Büchern;
- g) Transport, Sendungen und Trägerarbeit;
- h) Reinigung und außerordentliche Desinfizierung der Räumlichkeiten;
- i) Ankauf von Dienstkleidung für das Personal;
- j) Repräsentationsaufwendungen.

(2) Für jede Art von Ausgaben setzt der Verwaltungsrat mit einem eigenen Beschluß die Höchstgrenze für jeden Ankauf oder Ausgabevorgang fest. Diese Grenze kann höchstens 20 Millionen Lire für die ÖFWE der 1. Kategorie, 15 Millionen Lire für die ÖFWE der 2. Kategorie und 10 Millionen Lire für die ÖFWE der 3. Kategorie betragen bzw. sie darf nicht höher sein als der im entsprechenden Haushaltskapitel bereitgestellte niedrigere Betrag.

(3) Die in diesem Artikel angeführten Ausgaben werden im Einklang mit den Bestimmungen der eigenen Durchführungsverordnung verfügt.

Art. 66 - Finanzierung von Maßnahmen mit Fürsorgecharakter - (1) Für die Finanzierung von Bauten und Maßnahmen zwecks Bau, Ankauf, Erweiterung, Umbau und Einrichtung von Liegenschaften der ÖFWE, der Gemeinden und

der Bezirksgemeinschaften, welche für die Ausübung der Fürsorgetätigkeit bestimmt sind, stellt die Region im Haushalt ab dem Haushaltsjahr 1996 und bis zum Haushaltsjahr 2000 einen Ansatz bereit, welcher aufgrund der von den jeweiligen Landesausschüssen erstellten Programmen in gleichen Teilen zwischen den Provinzen Trient und Bozen aufzuteilen ist. Ende jeden Jahres unterbreiten die Landesausschüsse dem Regionalausschuß die Unterlagen über die Verwendung der entsprechenden Beträge in Übereinstimmung mit den genannten Programmen.

(2) Für die Durchführung der Bauten und der Maßnahmen, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sind die betroffenen Körperschaften laut vorstehendem Absatz dazu ermächtigt, Zweckbindungen von Mitteln für den gesamten Betrag der genehmigten Finanzierung vorzusehen sowie die in den vom Land erstellten Programmen vorgesehenen Beträge in den jährlichen Haushaltsvoranschlag einzutragen.

(3) In Anbetracht der Bestimmung des Abs. 1 können zwischen den ÖFWE, Gemeinden, Gemeindekonsortien, Bezirksgemeinschaften und anderen Einrichtungen auch privater Art, die in diesem Bereich tätig sind, Abkommen gemäß Art. 14 und 15 abgeschlossen werden. In diesen Abkommen ist die Durchführung von Arbeiten und die Erweiterung sowie die Neustrukturierung von Immobilien mit Fürsorgercharakter und die Führung derselben vorzusehen.

Art. 67 - Löschung des öffentlich-rechtlichen Charakters der kleineren ÖFWE - (1) Unbeschadet der in Art. 29 des Regionalgesetzes vom 26. August 1988, Nr. 20 und in der entsprechenden Durchführungsverordnung festgesetzten Bestimmungen können die ÖFWE, für welche in Anbetracht des Ausmaßes der Haushaltsfonds die aus der Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Rechnungswesen er-

wachsenden Ausgaben zu hoch sind und die ihre Tätigkeit vor allem durch die ehrenamtliche Mitarbeit fortsetzen können, ihren öffentlich-rechtlichen Charakter unter der Bedingung ablegen, daß sie von Privatpersonen gegründet wurden.

(2) Die im vorstehenden Absatz angeführte Bestimmung findet keine Anwendung für die ÖFWE, die in den letzten zwei Jahren einen ordentlichen Haushaltsvoranschlag von über 200 Millionen Lire vorgelegt haben.

(3) Die Maßnahme betreffend die Löschung des öffentlich-rechtlichen Charakters wird vom Regionalausschuß auf Antrag der betreffenden ÖFWE nach vorheriger Überprüfung des Vorhandenseins der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erlassen.

V. TITEL Schlußbestimmungen

Art. 68 - Anpassung der Satzungen - (1) Die Verwaltungsorgane der ÖFWE müssen innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Satzungen der ÖFWE an die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen genehmigen.

Art. 69 - Rechnungsabschlüsse der Gemeindefürsorgewerke - (1) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses betreffend das Haushaltsjahr 1993 zieht für alle Wirkungen die nachträgliche Genehmigung der Rechnungsabschlüsse nach sich, die von den Gemeindefürsorgewerken noch nicht genehmigt worden sind.

Art. 70 - Übergangsbestimmung über die Kontrolle - (1) Bis zur Rezipierung der in der Ordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Lokalkörperschaften gemäß Legislativdekret Nr. 77/1995 enthaltenen Grundsätze wird die Gesetzmäßigkeitskontrolle des Landesausschusses über die Maßnahmen gemäß Art. 26 Abs. 1 Buchst. f) entsprechend den in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Fristen ausgeübt.

Art. 71 - Abschaffung von Bestimmungen - (1) Die Art. 3, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 24, 26, 27 und 28 des Regionalgesetzes vom 26. August 1988, Nr. 20 sowie sämtliche weiteren mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 72 - Finanzbestimmung - (1) Für die Zielsetzungen gemäß Art. 12, 13 und 42 ist ab 1996 eine jährliche Ausgabe von 800 Millionen Lire vorgesehen.

(2) Für die Zielsetzungen gemäß Art. 66 wird eine Ausgabe von 5.000 Millionen Lire vorgesehen.

(3) Die sich für das Haushaltsjahr 1996 ergebende Gesamtausgabe in Höhe von 5.800 Millionen Lire wird für 800 Millionen Lire durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlags desselben Haushaltsjahres 1996 und für 5.000 Millionen Lire durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds im Kap. 2300 des Ausgabenvoranschlags desselben Haushaltsjahres gedeckt.

(4) Für die darauffolgenden Haushaltsjahre wird im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region mit einem eigenen Haushaltsgesetz gesorgt.

Art. 73 - Inkrafttreten - (1) Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am dreißigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.²¹

²¹ Im Art. 19 Abs. 29 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 wird folgendes vorgesehen: „Zur Förderung der Tätigkeit der Landesverbände der ÖFWE - auch bezüglich der Aus- und Weiterbildung ihres Personals nach einem einheitlichen und koordinierten Programm - wird die Region ab dem Haushaltsjahr 1998 diesen Verbänden jedes Jahr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, die zwischen den beiden Provinzen gleichmäßig zu verteilen sind. Die Ausgabe nach diesem Absatz, die sich im Haushaltsjahr 1998 auf 400 Millionen Lire insgesamt belaufen wird, wird durch Kürzung eines gleich hohen Betrages im Sammelfonds gedeckt, der im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für dasselbe Haushaltsjahr eingetragen ist. In den darauffolgenden Haushaltsjahren werden die Ausgaben durch Haushaltsgesetz laut Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.“